

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (15/Rat/2023)

am 04.07.2023

in der Sporthalle Wildbahn, in der Wildbahn 30, in Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 31.05.2023
0721/2023/1.2
8. Bildung von Ausschüssen;
Berufung von Stellv. Mitgliedern des des Beirates für Senioren/innen und Menschen mit Behinderung als beratende Mitglieder
0719/2023/1.2
9. 110. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
0716/2023/3.1
10. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 218 V "Deichacht / Entwässerungsverband / Ostermarscher Straße" mit örtlichen Bauvorschriften: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
0712/2023/3.1
11. Bebauungsplan Nr. 15, 9. Änderung "Zwischen Pasewalker Straße und Dortmunder Straße; Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss
0608/2023/3.1
12. Instandsetzung des Brückenbauwerkes Nr. 3 "Fridericussiel"
0661/2023/3.3
13. Finanzierung Ersatzneubau des Freibades in Norddeich
0731/2023/1.1
14. 1. Bekanntgabe von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020
2. Jahresabschluss 2020
 - a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss

b) Ergebnisverwendungsbeschluss

c) Entlastung des Bürgermeisters

0589/2023/1.1

15. Nachträgliche Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung gemäß § 117 NKomVG zur Bildung einer Rückstellung für Aufwendungen nach dem Finanzausgleichsgesetz gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 7 KomHKVO
0708/2023/1.1
16. Abführung des Tourismusbeitrages 2023 an die Wirtschaftsbetriebe in Form einer Einlage; Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung
0478/2023/1.1
17. Antrag auf Einrichtung einer befristeten Stelle zur geordneten Abwicklung des weiteren Ausbaus von Windkraftanlagen; Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2023
0551/2023/1.2
- 17.1. Antrag auf Einrichtung einer befristeten Stelle zur geordneten Abwicklung des weiteren Ausbaus von Windkraftanlagen; Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2023
0551/2023/1.2/1
18. Antrag der CDU-Fraktion: Deckelung der Personalkosten
0262/2022/1.3
19. Anhebung der Zuschüsse für das Tierheim in Hage und den Tierschutzverein "Aktive Tierfreunde e. V.", Westerende, hier: Verlängerung bis 31.12.2024
0687/2023/2.1
20. Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der Stadt Norden; Neue Vereinbarung mit dem Landkreis Aurich
0696/2023/2.2
21. Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen; Bedarfsplanung:
0697/2023/2.2
- 21.1. Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen; Bedarfsplanung:
0697/2023/2.2/1
22. Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen; Satzung über die Erhebung von Betreuungs-entgelten
0698/2023/2.2
23. Stadtbibliothek Norden: Erweiterung der Stadtbibliothek Norden
0699/2023/2.2
24. Umweltfreundliche Aufwertung der städt. Schulhöfe; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Norden vom 11.02.2023
0700/2023/2.2
25. Ankauf von Grundstücken und Wohneinheiten
0672/2023/3.1
26. Haushaltssatzung 2023
0428/2022/1.1
27. Vergabekriterien für zukünftige stadteigene Baugrundstücke
0576/2023/3.1
28. Altstandort der Freiwilligen Feuerwehr Norden-Leybucht-polder; Nutzungsmöglichkeiten für das Feuerwehrgebäude
0673/2023/3.1
29. Entwicklung eines Biotopverbundes und Naherholungsgebietes im Osten der Stadt Norden; Antrag der SPD-Fraktion vom 07.11.2022
0670/2023/3.3
30. Dringlichkeitsanträge
- 30.1. Einforderung der Beteiligung bei der Gestaltung des RGZ in Norden; Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion vom 02.07.2023
0734/2023/1.2

31. Anfragen, Wünsche und Anregungen
32. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
33. Festlegung des nächsten Sitzungstermins
34. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 17:03 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Verwaltungsseitig wird gebeten, die bestehende Tagesordnung um den Dringlichkeitsantrag mit der Beschluss-Nummer 0734/2023/1.2 zu erweitern und unter dem Tagesordnungspunkt 32.1 (Dringlichkeitsanträge) zu beraten. Weiterhin wird vorgeschlagen folgende Tagesordnungspunkte abzusetzen:

24. Umweltfreundliche Aufwertung der städt. Schulhöfe; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Norden vom 11.02.2023

Vorlage: 0700/2023/2.2

27. Vergabekriterien für zukünftige stadteigene Baugrundstücke

Vorlage: 0576/2023/3.1

Der Rat beschließt:

Der Dringlichkeitsantrag mit der Beschluss-Nummer 0734/2023/1.2 wird unter dem Tagesordnungspunkt 32.1 (Dringlichkeitsanträge) eingefügt und dort beraten.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

- 17 Antrag auf Einrichtung einer befristeten Stelle zur geordneten Abwicklung des weiteren Ausbaus von Windkraftanlagen; Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2023
Vorlage: 0551/2023/1.2**
- 24. Umweltfreundliche Aufwertung der städt. Schulhöfe; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Norden vom 11.02.2023
Vorlage: 0700/2023/2.2**
- 27. Vergabekriterien für zukünftige stadteigene Baugrundstücke
Vorlage: 0576/2023/3.1**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Sodann wird die mit Schreiben vom 30.06.2023 bekannt gegebene Tagesordnung vom Rat festgestellt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen liegen nicht vor.

zu 5 Bekanntgaben

Bürgermeister Eiben teilt mit, dass das Gutachten über die Rechtmäßigkeit der Schließung der UEK Norden nunmehr vorliege. Er zitiert aus einer entsprechenden Kurzfassung:

„Daraus ergibt sich, dass zwar grundsätzlich der Gebietsänderungsvertrag von 1977 für den Landkreis Aurich noch immer noch verbindlich ist, wonach dieser verpflichtet ist, die Krankhäuser in Norden und Aurich als Krankenhäuser der Regelversorgung weiter zu betreiben. Der Landkreis Aurich könnte aber im Kreistag die Schließung beschließen und so in zulässigerweise die damalige Verpflichtung aus dem Gebietsänderungsvertrag abändern. Nach Kenntnis der Stadt Norden liegt ein solcher Schließungsbeschluss des Kreistages Aurich allerdings bislang nicht vor. Vielmehr hat nach Kenntnis der Stadt bisher nur der Aufsichtsrat der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH die Schließung beschlossen. Die beauftragten Rechtsanwälte kommen zu dem Ergebnis, dass ein Beschluss des Aufsichtsrates der Trägergesellschaft für eine Änderung des Gebietsänderungsvertrages kommunalrechtlich nicht ausreichend und eine Schließung deshalb wohl formell rechtswidrig wäre.“

Diesen Kreistagsbeschluss habe der Kreistag allerdings in seiner Sitzung am 28.06.2023 aufgrund eines Antrages einer Fraktion nachgeholt.

Ob die Umwandlung des Krankenhauses in Norden in ein regionales Gesundheitszentrum im Übrigen zulässig ist, bestimmt sich nach dem niedersächsischen Krankenhausgesetz (NKHG). Dieses ist aber ebenfalls nur für den Landkreis Aurich bzw. die von ihm betrauten Gesellschaften zu beachten. Verstöße dagegen kann nur die Fachaufsicht, in diesem Fall das nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung beanstanden und die Abstellung der Verstöße fordern.

Ein regionales Gesundheitszentrum soll eine zentrale regionale Anlaufstelle für Patientinnen und Patienten als alternative Versorgungsform zur Sicherstellung einer wohnortnahen medizinischen Versorgung der Bevölkerung sein. Mindestvoraussetzung für ein regionales Gesundheitszentrum ist dabei u.a. die tägliche Erreichbarkeit von 24 Stunden. Derzeit kann die Stadt Norden nicht erkennen, dass diese Voraussetzungen zukünftig tatsächlich eingehalten werden.

Leider ist die Stadt Norden selbst auch hier nicht berechtigt, eine Überprüfung der Voraussetzungen der geplanten Umwandlung rechtlich durchzusetzen. Die Stadt wird aber auch hier das Gespräch mit dem Landkreis und auch dem nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung suchen und auf die aus Sicht der Stadt bestehenden Unzulänglichkeiten und eine Verbesserung der geplanten medizinischen Versorgung hinwirken.“

Festzustellen sei, dass die Stadt Norden leider nicht klageberechtigt sei. Man werde aber mit dem Verwaltungsvorstand die Infoveranstaltung des Landkreises in dieser Angelegenheit besuchen ergänzt Bürgermeister Eiben.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Eine Bürgerin bittet beim Landkreis Aurich anzufragen, ob die zusätzlich versprochenen Rettungswagen angeschafft wurden.

Eine Bürgerin aus Ostermarsch möchte wissen, warum der Ankauf von Bauland in Ostermarsch kein Bestandteil des Tagesordnungspunktes 25 sei. Weiterhin frage sie sich, warum Haushaltsmittel einstellt werden, obwohl man den Kaufpreis noch nicht kenne. Sie frage sich auch wie die Fraktionen diesem gänzlich so zustimmen können.

Bürgermeister Eiben antwortet, dass Ostermarsch heute gar nicht zur Debatte stehe. Es gehe darum entsprechende Gespräche mit dem Eigentümer der Flächen zu führen. Diese Gespräche laufen derzeit noch. Er könne versprechen, dass man heute keinen Ankauf beschließen werde. Man wolle sich nicht nur Ostermarsch, sondern alle Ortsteile ansehen. Es gehe auch darum, die Vergabekriterien der Stadt Norden anzuwenden.

Ein Anwohner der Dortmunder Straße kritisiert für die Nachbarschaft die Kompaktheit des geplanten Bauprojektes. Er interessiere sich auch nach der verkehrlichen Anbindung durch die Spielstraße.

Bürgermeister Eiben regt einen Vorort-Termin an. Man müsse sicherlich auch entsprechende Geschwindigkeitsmessungen durchführen. Er sei der Meinung, dass mithilfe einer Visualisierung die politischen Gremien über die Baukörper entscheiden müssten. Wahrscheinlich werde man aber nicht vermeiden können Reihenhäuser zu bauen.

Eine Anliegerin der Dortmunder Straße erkundigt sich nach den Möglichkeiten einer Beteiligung. Bürgermeister Eiben antwortet, dass man nach dem heutigen Beschluss bedenken schriftlich mitteilen könne.

Hierüber werde die Politik abwägen müssen. Er wünsche sich einvernehmliche Lösungen seitens der Nachbarschaft.

Ratsherr Fischer-Joost nimmt ab 17:18 Uhr an der Sitzung teil.

**zu 7 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 31.05.2023
0721/2023/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

Beigeordnete Albers berichtet, dass die Anfrage zur Beleuchtung in der Feldstraße auf Seite 15 durch Ratsfrau Niehaus gestellt wurde.

Der Rat beschließt:

Das Protokoll wird mit dem Wortbeitrag der Beigeordneten Albers genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**zu 8 Bildung von Ausschüssen;
Berufung von Stellv. Mitgliedern des des Beirates für Senioren/innen und Menschen mit Behinderung als
beratende Mitglieder
0719/2023/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 71 Abs. 7 NKomVG können die Ratsfrauen und Ratsherren neben Personen aus ihrer Mitte andere Personen, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, zu Mitgliedern der Ausschüsse nach Absatz 1 berufen. Die Ausschussbesetzung wird gem. Absatz 5 durch Beschluss festgestellt.

Gemäß der Satzung über die Bildung eines Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung in der Stadt Norden vom 04. Dezember 2012 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.03.2021 gehören den Fachausschüssen neben den Ratsmitgliedern ein beratendes Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied aus der Mitte des Beirates für Senioren/innen und Menschen mit Behinderung an.

Aufgrund vermehrter krankheitsbedingter Ausfälle der beratenden Mitglieder sowie auch der Stellvertreter hat sich in der Praxis gezeigt, dass es nicht genügt, die Fachausschüsse mit nur einem Stellvertreter des jeweils beratenden Mitglieds aus der Mitte des Beirates für Senior/innen und Menschen mit Behinderung zu besetzen.

Bei seiner Sitzung am 05.06.2023 hat der Beirat für Senioren/innen und Menschen mit Behinderung daher 2. Stellvertreter für die jeweiligen Fachausschüsse beschlossen. Dabei wurde auch die Ausschussbesetzung der folgenden Ausschüsse festgelegt:

- Bau- und Sanierungsausschuss
- Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss
- Feuerwehr- und Ordnungsausschuss
- Finanz- und Personalausschuss
- Umwelt- und Energie- und Verkehrsausschuss
- Tourismus- und Wirtschaftsausschuss

Die 2. Stellvertreter des Beirates für Senioren/innen und Menschen mit Behinderung sind vom Rat der Stadt Norden in die jeweiligen Ausschüsse zu berufen.

Die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse des Rates berufenen Mitglieder sind durch den Bürgermeister auf die ihnen obliegenden Pflichten (Amtsverschwiegenheit (§ 40), Mitwirkungsverbot (§ 41) und Vertretungsverbot (§ 42)) hinzuweisen. Von jedem beratenden Mitglied sowie Stellvertreter des Beirates für Senioren/innen und Menschen mit Behinderung ist eine entsprechende Erklärung zu unterschreiben.

Der Rat beschließt:

Gem. § 71 Abs. 7 NKomVG werden aus der Mitte des Beirates für Senioren/innen und Menschen mit Behinderung als "Beratende 2. Stellvertreter des Beirates für Senioren/innen und Menschen mit Behinderung " in die jeweiligen Ausschüsse des Rates berufen:

Bau- und Sanierungsausschuss	2. Stellv. Uwe Vinke
Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss	2. Stellv. Uwe Vinke
Feuerwehr- und Ordnungsausschuss	2. Stellv. Hans-Dieter Ihmels
Finanz- und Personalausschuss	2. Stellv. Hans-Dieter Ihmels
Umwelt, Energie- und Verkehrsausschuss	2. Stellv. Waltraud Thaden
Tourismus- und Wirtschaftsausschuss	2. Stellv. Uwe Vinke

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 9 110. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss 0716/2023/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 09.06.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 218 V „Deichacht / Entwässerungsverband – Ostermarscher Straße“ beschlossen. Um der Erforderlichkeit

der Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB nachzukommen, hat der Rat der Stadt Norden am 09.06.2023 deshalb die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist die Zusammenlegung der vorhandenen Logistikhalle am Standort Ostermarscher Straße mit der Verwaltung von Deichacht und Entwässerungsverband Norden, welche sich derzeit in der Norder Innenstadt befinden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 07.02.2022 bis zum 25.02.2022.

Aus den frühzeitigen Beteiligungen ergab sich keine Änderung der in der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Küstenschutz / Hochwasserschutz“

Für die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes soll nun die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend der beigefügten Planungsunterlagen zum Entwurf.**
- 2. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Abwägungsvorschläge zu den über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 07.02.2022 bis zum 25.02.2022 eingeholten Stellungnahmen.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

zu 10 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 218 V "Deichacht / Entwässerungsverband / Ostermarscher Straße" mit örtlichen Bauvorschriften: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss 0712/2023/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 09.06.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 218 V „Deichacht / Entwässerungsverband – Ostermarscher Straße“ beschlossen.

Ziel der Planung ist die Zusammenlegung der vorhandenen Logistikhalle am Standort Ostermarscher Straße mit der Verwaltung von Deichacht und Entwässerungsverband Norden, welche sich derzeit in der Norder Innenstadt befinden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 07.02.2022 bis zum 25.02.2022.

Eine Änderung der Planung ergab sich aus den eingegangenen Stellungnahmen nicht.

Im Zuge der Planaufstellung wurden neben dem Umweltbericht und einer schalltechnischen Stellungnahme eine Entwässerungsplanung zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers und die Planung für eine Kleinkläranlage erstellt. In den Bebauungsplan wurden örtliche Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO aufgenommen.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 218 V mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO soll nun die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat der Stadt Norden beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 218 V mit örtlichen Bauvorschriften entsprechend den beigefügten Planungsunterlagen zum Entwurf.**
2. **Der Rat der Stadt Norden beschließt die Abwägungsvorschläge zu den über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 07.02.2022 bis zum 25.02.2022 eingeholten Stellungnahmen.**
3. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

zu 11 **Bebauungsplan Nr. 15, 9. Änderung "Zwischen Pasewalker Straße und Dortmunder Straße; Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss 0608/2023/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 12.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15, 9. Änderung, Gebiet: „Zwischen Pasewalker Straße und Dortmunder Straße“ beschlossen. Die mit den Planungen befasste Niedersächsische Landgesellschaft (NLG) hat in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Stadt Norden ein städtebauliches Konzept erarbeitet, das den politischen Gremien der Stadt Norden in einer Sitzungsfolge im März 2023 vorgestellt wurde. Im Rahmen der internen Beteiligung der Fachdienste an der Planung wurden die Belange des Fachdienstes 2.2 „Jugend, Schule, Sport und Kultur“ bzgl. des dringenden Bedarfs an Kindergarten- und Krippenplätzen berücksichtigt, so dass eine Fläche im nördlichen Bereich des Plangebietes für die Errichtung einer Kindertagesstätte vorgesehen wird. Nach Abwägung der weiteren Stellungnahmen der Fachdienste wurde das dahingehend geänderte Konzept weiterbearbeitet und der Be-

bauungsplanentwurf mit den dazugehörigen Unterlagen erstellt. Dieser bildet die Grundlage für die Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 und 4 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange).

Um die Frage der Oberflächenentwässerung möglichst frühzeitig zu klären, wurden der Landkreises Aurich und der Entwässerungsverbandes Norden informell beteiligt. Die Öffentlichkeit wurde gem. § 13a Abs. 2, Satz 2 BauGB in der Zeit vom 23.05.2023 bis zum 06.06.2023 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

Das städtebauliche Konzept weicht von den bisherigen Regeln des Norder Baulandmanagements ab. In dem Plangebiet sind drei Bereiche mit verschiedenen Wohn- und Eigentumsformen geplant.

1. Im nördlichen Bereich sollen zu vermietende Reihenhäuser errichtet werden, die zu einem noch unbestimmten Anteil über die Stadt Norden vergeben werden sollen. In diesem Bereich soll auch eine neue Kita für drei Gruppen entstehen.
2. Im zentralen Bereich ist der vergünstigte Verkauf der gesamten Fläche an einen Investor mit der Verpflichtung zur Schaffung von bezahlbarem Wohnungsraum im Rahmen einer Konzeptvergabe geplant.
3. Im südlichen Bereich soll in Anlehnung an die umgebende Bebauung eine Einzel- bzw. Doppelhausbebauung ermöglicht werden, wobei in etwa die Hälfte der Grundstücke in Erbpacht vergeben werden sollen. Für die Erbpachtvergabe soll ein Kriterienkatalog verwendet werden, welcher den politischen Gremien zur Beratung und Abstimmung vorgelegt wird.

Im Unterschied zu den Siedlungsstrukturen der bisherigen Wohnbausiedlungen sollen im nördlichen und zentralen Bereich entgegen den bisherigen Festsetzungen dichtere und kompaktere Bauweisen realisiert werden. Zudem sind Festsetzungen zu formulieren, die zukunftsgerichtete Bauweisen, wie Dachbegrünungen, Gewinnung erneuerbarer Energien sowie die Unzulässigkeit fossiler Brennstoffe ermöglichen. In diesem Sinne soll die Anbindung des gesamten Gebietes an die Fernwärme der Stadt Norden realisiert werden.

Um die Nutzung der Oberflächen der Gebäude für die Gewinnung regenerativer Energien sowie die Verwendung alternativer und kostensparender Baumaterialien zu ermöglichen, wird von den bisher für neue Baugebiete geltenden öffentlichen Bauvorschriften Abstand genommen.

Die Rückhaltung von Oberflächenwasser geschieht aufgrund der schon stark belasteten Hydraulik im Umfeld innerhalb des Plangebietes. Hier ist die Rückhaltung auf den Grundstücken im südlichen Bereich, in Kanälen unterhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und in Sickerkästen unterhalb der Spielplatzfläche sowie des westlich gelegenen Fuß- und Radwegs geplant. Der Geltungsbereich des Plangebietes muss daher im Vergleich zu den bisher dargestellten Grenzen um die benannten Flächen erweitert werden.

Die Verwaltung empfiehlt, in Abweichung vom bisherigen Norder Baulandmanagement, diese neuen Formen der Siedlungsentwicklung zuzulassen und befürwortend zu begleiten.

Ratsherr Görlich erklärt, dass jetzt eine Offenlegung erfolgt, bei dem die Anlieger auch die Möglichkeiten haben Stellung zu beziehen. Nur bei gravierenden Änderungen erfolge evtl. eine erneute Offenlegung. Der Gestaltungsplan zu den Blocks sei eine Idee. Man werde dies sicherlich nicht so genau umsetzen. Allerdings plane man eine verdichtete Bebauung. Dies werde sicherlich auch zu der ein oder anderen Zumutung führen.

Bürgermeister Eiben berichtet, dass der Verwaltungsausschuss sich für die Variante 2 entschieden habe. Die Straßenführung könne somit auch über die Dortmunder Straße erfolgen.

Der Rat beschließt:

1. Der Rat der Stadt Norden beschließt vorbehaltlich des Erwerbs der Schlüsselgrundstücke die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15, 9. Änderung „Zwischen Pasewalker Straße und Dortmunder Straße“ gemäß beigefügtem Plan in der Fassung vom 30.06.2023 Variante 2, Zuwegung über die Dortmunder Straße.
2. Der Rat der Stadt Norden beschließt den Bebauungsplan Nr. 15, 9. Änderung „Zwischen Pasewalker Straße und Dortmunder Straße“ entsprechend den beigefügten Unterlagen Plan in der Fassung vom 30.06.2023 Variante 2, Zuwegung über die Dortmunder Straße zum Entwurf.
3. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 15, 9. Änderung „Zwischen Pasewalker Straße und Dortmunder Straße“.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	23
	Nein-Stimmen:	3
	Enthaltungen:	3

**zu 12 Instandsetzung des Brückenbauwerkes Nr. 3 "Fridericussiel"
0661/2023/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Bei dem Brückenbauwerk „Fridericussiel“, gebaut 1775 und damit das älteste noch erhaltene Sielbauwerk in Ostfriesland, handelt es sich um ein Baudenkmal, das, so die Vorgabe des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalschutz, zu erhalten ist. Vor diesem Hintergrund gestaltet sich die erforderliche Instandsetzung des Bauwerks durchaus komplex.

Mit dem Ziel einer kostengünstigen Instandsetzung wurde die Herstellung der Brückenwiderlager aus Flüssigboden und einer Überbrückung des historischen Bestandes durch ein auf Flüssigboden gegründetes Wellstahlbauwerk verfolgt. In einer Variantenuntersuchung, durch die Ing.-Büros Eriksen u. Partner und Geo4Ing, wurde zwischenzeitlich festgestellt, dass dieser Lösungsansatz mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist, weil in diesem Fall ein Sonderprofil hergestellt werden müsste. Aus diesem Grund favorisieren die beauftragten Fachbüros nunmehr den kostengünstigeren Ansatz, die Instandsetzung mit einem Stahlbetonbogen zu realisieren.

Nachdem für die Ertüchtigung des Sielbauwerks zwischenzeitlich rd. 850.000 € veranschlagt wurden, liegt die aktuelle Kostenschätzung, nach allgemeiner Baukostensteigerung, aktuellen Erkenntnissen aus den Prüfungen zur Statik, aktuell bei insgesamt rd. 1.200.000,00 Euro (Brutto). Dem stehen Fördermittel aus der Denkmalpflege in Höhe von insgesamt rd. 291.500 € gegenüber.

Mit der Fertigstellung des Rahmendurchlassbauwerks am Hellerweg konnte inzwischen die erforderliche Umfahrungsmöglichkeit geschaffen werden, um die Erreichbarkeit der Siedlung hinter dem Sielbauwerk während der Bauphase gewährleistet zu können. Vor dem Hintergrund soll auch die Instandsetzung noch in diesem Jahr erfolgen.

Da die Instandsetzung des Fridericussiels alternativlos ist und die Auftragsvergabe noch vor Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2023 erfolgen soll, sind die bereits vorh. Haushaltsmittel (874.885,07 €) um rd. 355.000,-- € aufzustocken. Als Deckungsvorschlag steht dafür ein Haushaltsausgaberest aus der Maßnahme 541-01-509 „Westl. Erweiterung Leegemoor“, die vorerst nicht zur Ausführung kommen kann, zur

Verfügung. Der zusätzliche Finanzbedarf ist von dort auf die Maßnahme 541-01-530 „Brückensanierung Fridericussiel“ umzuschichten.

Weitere Erläuterungen finden in der Sitzung statt.

Der Rat beschließt:

- 1. Der geplanten Maßnahme zur Sanierung des Fridericussiel wird weiterhin zugestimmt.**
- 2. Der geschätzte Mehrbedarf von 355.000, € ist, wie in der Sach- und Rechtslage beschrieben, umzuschichten.**
- 3. Der Auftragsvergabe wird hiermit vorzeitig zugestimmt, damit die Fertigstellung im Jahr 2023 erfolgen kann.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 13 Finanzierung Ersatzneubau des Freibades in Norddeich
0731/2023/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Kostenrahmen der ersten Planungen für den Ersatzneubau des Freibades in Norddeich sah eine Gesamtinvestition in Höhe von 5.745.075,08 € vor (Stand: 27.09.2021). Es liegt ein Fördermittelbescheid aus Sportfördermitteln des Bundes vor in Höhe von 2.431.000 Euro. Eigenmittel der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH waren dementsprechend vorgesehen in Höhe von 3.314.075,08 €.

Die aktuelle Kostenschätzung des Vorentwurfs für den Ersatzneubau des Freibades Norddeich enthält nunmehr eine Gesamtinvestition in Höhe von 11.068.064,82 € (Stand: 15.06.2023). Die Fördermittel des Bundes in Höhe von 2.431.000 € bleiben unverändert. Es verbleibt ein Fehlbetrag in Höhe von 8.637.064,82 € (netto), der aus Eigenmitteln der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH zu decken ist.

Um die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH finanziell nicht zu überfordern und die Liquidität zu erhöhen, soll die Stadt Norden eine rückzahlbare Einzahlung in die Kapitalrücklage der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH in Höhe von 4.500.000 €, zahlbar in den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 mit jeweils 1.500.000 €, vornehmen.

In der Zu- und Abgangsliste „Stand: 30.06.2023“ der Haushaltssatzung 2023 wird die Einlage an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH entsprechend im Finanzhaushalt für die Jahre 2024 bis 2026 ausgewiesen.

Die Kapitalstärkung bedarf – genau wie die Haushaltssatzung 2023 selbst - der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich als Genehmigungsbehörde.

Auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Norden ist sicherzustellen. Daher soll die Kapitalerhöhung nicht dauerhaft sein.

Die Rückführung der Kapitalstärkung zuzüglich der Zinsaufwendungen für die Kreditaufnahme durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH an die Stadt Norden soll möglichst im Jahr nach der Inbetriebnahme des Freibads beginnen. Sie soll in einem angemessenen Zeitraum in jährlich gleichmäßigen Raten erfolgen.

Bürgermeister Eiben stellt die neuen Planungen anhand einer Power-Point Präsentation vor (siehe Anlage).

Erster Stadtrat Aukskel berichtet über die geplante Finanzierung. Es sei geplant, dass die Wirtschaftsbetriebe sich mit 4,25 Mio. € beteiligen werden. Hierin sei eine 25% -Gewinnverwendung enthalten. Die Höhe der Fördergelder stünde fest. Der Anteil der Stadt Norden betrage 4,4 Mio. €. Man plane Baukosten in Höhe von 11,1 Mio. €. Man strebe eine Kapitalstärkung für die Wirtschaftsbetriebe an.

Beigeordneter Glumm ist der Meinung, dass sich das Projekt ohne heutigen Beschluss um ein Jahr verschiebe. Die Ratsmitglieder haben das sauber abgewogen. Man freue sich über die neue Planung und werde dem heute zustimmen.

Ratsherr Rogall regt eine Rutsche für die Jugendlichen an.

Ratsherr Görlich teilt seine Bedenken mit. Die Kosten seien gegenüber der bisherigen Planung erheblich angestiegen. Dies gelte auch für die allgemeine Baukostensteigerung. Man müsse die Kosten heute besser im Blick behalten. Die jetzigen 12 Mio. € seien das Ende der Fahnenstange. Ggfs. müsse man auf zusätzliche Gastronomie oder ein Beleuchtungskonzept verzichten.

Ratsherr Heckrodt stimmt den Ausführungen des Beigeordneten Glumm zu. Es gehe um die Zukunft. Man müsse ein Bad bauen, dass alle Zielgruppen abdecke. Bei den Außenanlagen sehe er aber auch ein Einsparpotential.

Beigeordnete van Gerpen berichtet, dass man dem Plan mit einer Kostendeckelung zustimmen könne. Die Außenanlagen passen zur Wasserkante. Für sie könnte hier allerdings Geld einsparen. Die Solaranlagen sollten das Bad beheizen. Eine Saisonverlängerung durch das Freibad sei wünschenswert.

Ratsfrau Ippen vermisst eine Angabe der Folgekosten. Diese dürften nicht vergessen werden.

Beigeordnete Albers teilt mit, dass ihre Fraktion dem Projekt zustimmen werde. Man müsse allerdings die Kosten im Auge behalten.

Der Rat beschließt:

Die Verwaltung wird den Gremien den Entwurf einer Vereinbarung zur Kapitalstärkung und Deckelung der Kosten auf 12 Mio. € netto zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH (WBN) und der Stadt Norden vorlegen.

Die Vereinbarung soll eine Kapitalstärkung in Form einer rückzahlbaren Einlage in Höhe von 4,5 Mio. Euro, zahlbar in jährlichen Tranchen in Höhe von 1,5 Mio. Euro, gleichmäßig verteilt auf die Haushaltsjahre 2024 – 2026, regeln.

Die Vereinbarung soll beinhalten, dass möglichst im Jahr nach der Inbetriebnahme des Freibads damit begonnen wird, die Kapitalstärkung zurückzuführen, soweit der Aufsichtsrat der WBN dem zustimmt. Die Rückführung soll in einem angemessenen Zeitraum in jährlich gleichmäßigen Raten erfolgen.

Die Vereinbarung über die Kapitalstärkung ist mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich abzustimmen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	1

zu 14 1. Bekanntgabe von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020

2. Jahresabschluss 2020

a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss

b) Ergebnisverwendungsbeschluss

c) Entlastung des Bürgermeisters

0589/2023/1.1

Sach- und Rechtslage:

Die Kämmerei hatte die Sitzungsvorlage über den Jahresabschluss 2020 und über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 (vgl. Sitzungsvorlage 0092/2021/1.1) den Gremien der Stadt Norden bereits zur Beratung vorgelegt (Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss (FBP) am 24.02.2022, Verwaltungsausschuss am 28.02.2022 und Rat am 03.03.2022).

Die Leitende Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich, Frau Dipl.-Kaufrau (FH) Dörte Tiemann-Schüürmann, führte seinerzeit im öffentlichen FBP ausführlich zum Zahlenwerk des Jahresabschlusses 2020 (Jahresfehlbetrag: 5.429.032 €) aus und stand den Fachausschussmitgliedern für Fragen zur Verfügung.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich hatte die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 grundsätzlich mit Ausnahme einer Schwerpunktprüfung im Fachdienst 3.1 mit dem Schlussbericht nach § 156 Abs. 3 NKomVG vom 16.02.2022 abgeschlossen.

Weil die Schwerpunktprüfung des Fachdienstes 3.1 ein Teil der Jahresabschlussprüfung ist, konnte seinerzeit vom Rechnungsprüfungsamt das abschließende Testat nicht erteilt werden. Es kann erst nach dem Ende der Schwerpunktprüfung erteilt werden.

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Schwerpunktprüfung des Fachdienstes 3.1, durchgeführt von der Prüferin, Dipl.-Kaufr.. (FH) Dörthe Tiemann-Schüürmann, liegt nunmehr vor. In einer Schlussbesprechung am 14. März 2023 des Rechnungsprüfungsamtes mit dem Bürgermeister, Herrn Florian Eiben, dem Ersten Stadtrat, Herrn Marcus Aukskel, der Geschäftsbereichsleiterin Planen, Bauen und Umwelt, Frau Ute Westrup, und Frau Heike Kampmann aus dem Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz wurde das wesentliche Ergebnis der Prüfung erörtert.

Für Fragen und Auskünfte zum Bericht über die Schwerpunktprüfung steht der Bürgermeister als Leiter des Fachdienstes 3.1 zur Verfügung.

Der Rat beschließt:

- 1. Von der in der Anlage 1 aufgeführten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 wird Kenntnis genommen.**
- 2. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 wird beschlossen.**

Der im Jahresabschluss festgestellte Fehlbetrag im ordentlichen Bereich in Höhe von 5.552.283,96 € wird der Überschussrücklage des ordentlichen Bereiches entnommen und der Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 123.251,96 € wird der Überschussrücklage des außerordentlichen Bereichs zugeführt.

- 3. Vom Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich über die Schwerpunktprüfung des Fachdienstes 3.1 als Teil der Jahresabschlussprüfung 2020 wird Kenntnis genommen.**
- 4. Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 15 Nachträgliche Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung gemäß § 117 NKomVG zur Bildung einer Rückstellung für Aufwendungen nach dem Finanzausgleichsgesetz gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 7 KomHKVO 0708/2023/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Mit der kommunalen Doppik wird vorrangig das Ziel verfolgt, den Erfolg der Kommune periodengerecht darzustellen.

Gemäß § 123 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Nr. 6 und § 45 Abs. 2 KomHKVO bildet die Kommune unter anderem Rückstellungen für unbestimmte Aufwendungen in künftigen Haushaltsjahren bei der Kreisumlage, wenn aufgrund ungewöhnlich hoher Steuereinzahlungen im lfd. Haushaltsjahr eine höhere Kreisumlagenfestsetzung im Folgejahr zu erwarten ist.

Im Berechnungszeitraum für den kommunalen Finanzausgleich (10/21-09/22) hat die Stadt Norden erfreulicherweise ein deutlich erhöhtes Steueraufkommen erzielt.

Gemäß den ergänzenden Hinweisen der AG Doppik zur KomHKVO ab dem 01.01.2017 ergibt sich die Höhe der Zuführung zur Rückstellung folglich aus der Differenz zwischen der im Haushaltsjahr 2022 zu zahlenden Kreisumlage und der künftig zu erwartenden Umlageverpflichtung für das Jahr 2023.

Kreisumlage	2022	2023
Bescheid des Landkreises vom:	12.04.2022	14.04.2023
Höhe der zu zahlenden Kreisumlage:	15.401.400 €	19.328.392 €
Differenz:	+ 3.926.992 €	

Um die Verwerfungen für das Haushaltsjahr 2023 zu mildern, kann für das Jahr 2022 noch eine entsprechende Rückstellung für die im Jahr 2023 mehr zu leistende Kreisumlage gebildet werden.

Folgende Aufwendungen müssen überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden:

Zuführung für Rückstellung Kreisumlage 2023: 3.927.000 €.

Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen der Gewerbesteuer 2022.

Die vorgenannte erfreuliche Entwicklung der Gewerbesteuererträge 2022 hat zur Folge, dass die im Finanzplan des Haushalts 2022 für 2023 anvisierten Schlüsselzuweisungen (6.987.000 €) nicht zu erwarten sind. Die Schlüsselzuweisungen reduzieren sich um rund 6.6 Mio. Euro.

Der Wegfall dieser Erträge aus Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2023 kann leider nicht durch eine weitere Rückstellung kompensiert werden. Mindererträge aus dem kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen) stellen keinen Rückstellungsgrund dar.

Der Haushaltsausgleich 2022 wird durch die Bildung der Rückstellung nicht gefährdet, da der Mehraufwand durch Mehrerträge bei der Gewerbesteuer gedeckt ist.

Der Ergebnishaushalt 2023 verbessert sich durch die vorgenannte Rückstellung planerisch entsprechend.

Aus den vorgenannten Gründen wird dem Rat empfohlen, gemäß § 58 Abs.-1 Nr. 9 NKomVG die überplanmäßige Ausgabe (§ 117 Abs. 1 NKomVG) nachträglich für das Haushaltsjahr 2022 zu beschließen.

Der Rat beschließt:

Zur Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (hier: Kreisumlage) wird gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 3.927.000 EUR nachträglich für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 16 Abführung des Tourismusbeitrages 2023 an die Wirtschaftsbetriebe in Form einer Einlage; Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung
0478/2023/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Abführung des Tourismusbeitrages wird als Einlage behandelt, die handelsrechtlich als Ertragszuschuss zu werten ist.

Dieser Ertragszuschuss ist im städtischen Haushalt als Aufwand zu buchen.

Für 2023 ist ein Betrag in Höhe von 893.235 € an die Wirtschaftsbetriebe abzuführen (Berechnung vgl. Anlage).

Die Abführungen werden für jedes Jahr neu berechnet.

Der Rat beschließt:

Die Gesellschafterversammlung wird angewiesen, wie folgt zu beschließen:

Zur Weiterleitung des Tourismusbeitrages wird eine Einlage in Höhe von 893.235 € vorgenommen. Die Einlage ist als nichtrückzahlbarer Ertragszuschuss zu verbuchen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 17 **Antrag auf Einrichtung einer befristeten Stelle zur geordneten Abwicklung des weiteren Ausbaus von Windkraftanlagen; Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2023**
0551/2023/1.2

Die Sitzungsvorlage wurde durch die Vorlage 0551/2023/1.2/1 ergänzt.

- zu 17.1 **Antrag auf Einrichtung einer befristeten Stelle zur geordneten Abwicklung des weiteren Ausbaus von Windkraftanlagen; Antrag der CDU-Fraktion vom 09.02.2023**
0551/2023/1.2/1

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- zu 18 **Antrag der CDU-Fraktion: Deckelung der Personalkosten**
0262/2022/1.3

Sach- und Rechtslage:

Es wird auf den Antrag der CDU-Fraktion verwiesen.

Die Begründung der Verwaltung erfolgt in der Sitzung durch den Bürgermeister.

Der Rat beschließt:

Der Antrag der CDU-Fraktion wird abgelehnt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	24
	Nein-Stimmen:	5
	Enthaltungen:	0

- zu 19 **Anhebung der Zuschüsse für das Tierheim in Hage und den Tierschutzverein "Aktive Tierfreunde e. V.", Westerende, hier: Verlängerung bis 31.12.2024
0687/2023/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Auf die ausführliche Darstellung der Sach- und Rechtslage in der Sitzungsvorlage 0369/2022/2.1 für die Sitzung des FOS vom 07.11.2022 wird verwiesen.

Der vom Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung vom 15.11.2022 gefasste Beschluss, die Zuschüsse zur Unterhaltung des Tierheims Hage, bmt e.V. Geschäftsstelle Norden, Hagermarscher Straße 11, 26524 Hage, mit Wirkung vom 01.01.2023 wie folgt anzuheben:

1. Aufnahme von Fundtieren auf 1,20 €/je Einwohner sowie
2. Katzenkastration auf 0,20 €/je Einwohner (2/3).

wird für den Zeitraum **01.07.2023 - 31.12.2024** weiterhin umgesetzt.

Auch der Zuschuss für die Katzenkastration für den Tierschutzverein aktive Tierfreunde e.V., Katzenauffangstation Westerender Str. 32, 26532 Großheide-Westerende, wurde mit vorgenanntem Beschluss auf 0,20 €/je Einwohner (1/3) angehoben und soll ebenfalls vom 01.07.2023 - 31.12.2024 weiter in dieser Höhe ausgezahlt werden.

Der Rat beschließt:

Die Zuschüsse an das Tierheim in Hage und an den Verein „Aktive Tierfreunde eV“ werden auch vom 01.07.2023 - 31.12.2024 in der vom Rat der Stadt Norden mit Beschluss vom 15.11.2022 festgesetzten Höhe ausgezahlt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 20 **Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der Stadt Norden; Neue Vereinbarung mit dem Landkreis Aurich
0696/2023/2.2**

Sach- und Rechtslage:

Zur grundsätzlichen Sach- und Rechtslage wird auf die Sitzungsvorlage 0211/2022/2.2, die u.a. Gegenstand der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung, Soziales und Sport am 04.05.2022 gewesen ist, verwiesen.

Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung, Soziales und Sport am 27.02.2023 (Sitzungsvorlage 0517/2023/2.2) hat die Verwaltung über die Entwicklungen der Verhandlungen zwischen dem Landkreis Aurich und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden informiert und zusammenfassend festgestellt, dass das grundsätzliche Einvernehmen darüber besteht, dass die Aufgabe „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ in Form der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen für Kinder weiterhin von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden übernommen wird.

Nunmehr kann seitens der Verwaltung mitgeteilt werden, dass die Abstimmung der Hauptverwaltungsbeamten, inklusive dem Landrat, einen nunmehr konsensfähigen Entwurf einer neuen Vereinbarung hervorgebracht hat. Kurz zusammengefasst enthält der Entwurf folgende wichtige Eckpunkte:

Qualität

Der Landkreis Aurich ist als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach § 79 a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) verpflichtet, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Diese Qualitätsstandards werden als Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der pädagogischen Qualität in einer Anlage verbindlich beschrieben und werden damit wesentlicher Bestandteil der neuen Kita-Vereinbarung.

Die kreisangehörigen Kommunen haben in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass sowohl die in kommunaler als auch in freier Trägerschaft geführten Kindertagesstätten diesen Qualitätsstandard erfüllen. Dementsprechend besteht auch die Absicht, die zwischen kreisangehörigen Kommunen und freien Trägern zu schließenden Verträge zu vereinheitlichen

Ausbauziele:

Der Landkreis Aurich als örtlicher Jugendhilfeträger führt einen jährlichen KiTa-Dialog mit den kreisangehörigen Kommunen. Im Rahmen des KiTa-Dialoges werden örtlich individuelle Ausbau- und Qualitätsziele vereinbart. Grundlage für die gemeinsame Vereinbarung von Ausbauzielen ist die jeweils aktuelle Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung.

Betreuungsentgelte:

Aktuell stellt sich die Gebühren- und Entgelterhebung für den Bereich der Kindertagesstätten in den im Kreisgebiet verorteten Kindertagesstätten als sehr unterschiedlich dar. Der Landkreis Aurich und die kreisangehörigen Kommunen sind sich darüber einig, dass die damit einhergehende Gebühren- und Satzungssituation harmonisiert, d.h. angeglichen, werden soll. Ziel ist es daher, die Gebühren für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ab dem 01.08.2024 in allen kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis Aurich einheitlich festzulegen.

Finanzierung:

Wesentlich ursächlich für die langwierigen Verhandlungen und dem zwischenzeitlichen Richtungswechsel des Landkreises Aurich war die Unzufriedenheit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit der Beteiligung des Landkreises Aurich an den Aufwendungen für die Übernahme der Aufgabe „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“.

Der nunmehr vorliegende Entwurf der neuen „KiTa-Vereinbarung“ enthält ein neues Finanzierungsmodell, dass sich deutlich von dem bisherigen Finanzierungsmodell unterscheidet. Bisher wurde die Finanzierung über ein Faktorenmodell und anhand der besetzten Plätze geregelt.

In dem nun vorliegenden Entwurf ist ein Modell der Defizitabrechnung enthalten. Ab 2023 wird zum 31.12. eines jeden Jahres für das jeweils vorangehende Kalenderjahr in Höhe eines Prozentsatzes auf die für den laufenden Betrieb der Einrichtungen erforderlichen Gesamtaufwendungen der kreisangehörigen Kommunen gewährt, soweit diese nicht bereits durch andere für diesen Zweck vorgesehenen Erträge gedeckt sind. Der Prozentsatz beträgt im Jahr 2023 36,5% und steigt in den Folgejahren um jährlich 1,5 %.

Für das Jahr 2023 ergibt sich die nachstehende Berechnung, die entsprechend in den Haushaltsplanungen berücksichtigt wurde. Aus Gründen der Darstellbarkeit und der Übersichtlichkeit sind die Produkte „eigene KiTas“ (Produkt 365-01) und „Einrichtungen freier Träger“ (Produkt 365-02) zusammengefasst.

Jahr	2023	2024	2025	2026
Aufwendungen	7.192.404,00 €	7.310.774,00 €	7.394.954,00 €	7.480.354,00 €
Erträge	1.705.900,00 €	1.714.800,00 €	1.717.100,00 €	1.694.300,00 €

Defizit	5.486.504,00 €	5.595.974,00 €	5.677.854,00 €	5.786.054,00 €
Prozentsatz Defizitabdeckung	36,50%	38,00%	39,50%	41,00%
Zuschuss Landkreis	2.002.573,96 €	2.126.470,12 €	2.242.752,33 €	2.372.282,14 €

Der Anteil des Landkreises Aurich würde sich dadurch deutlich erhöhen. Der Kostendeckungsgrad durch den Landkreiszuschuss lag im Jahr 2019 bei 11,2% im Bereich U3-Betreuung und 16,3% im Bereich der Ü3-Betreuung.

Hinsichtlich des zu erwartenden Verwaltungsaufwands durch die Einführung der Defizitabdeckung wird auf den Inhalt der Sitzungsvorlage 0517/2023/2.2 verwiesen.

Neben der Finanzierung über Betriebskostenzuschüsse ist in der neuen Vereinbarung eine Förderrichtlinie für investive Maßnahmen enthalten. Eine vergleichbare Regelung hat bisher nicht bestanden.

Die Verwaltung hält den Entwurf der Vereinbarung für zustimmungsfähig.

Der Rat beschließt:

Der Rat beschließt, dass dem vorliegenden Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Aurich und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Aufgabenwahrnehmung zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten sowie über die Durchführung eines Qualitätssicherungsverfahrens („Kita-Vereinbarung“) zugestimmt wird.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 21 Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen; Bedarfsplanung:
0697/2023/2.2**

Sach- und Rechtslage:

1. städt. KiTa Hooge Riege

Zur Sach- und Rechtslage wird auf die Sitzungsvorlage 0123/2022/2.2 sowie die dort genannten weiteren Sitzungsvorlagen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der KiTa Hooge Riege verwiesen.

Mit Ratsbeschluss vom 03.03.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, die Planungen für die KiTa Hooge Riege, die sich bis dato auf die Sanierung und den Umbau des Bestandsgebäudes bezogen, um die Möglichkeit eines Neubaus zu ergänzen.

Im Stadtgebiet Norden wurde nach geeigneten alternativen Flächen gesucht, die als neuen Standort für die KiTa in Frage kämen. Hierbei wurden bevorzugt Flächen betrachtet, die sich bereits im Eigentum der Stadt Norden befinden. Es wurden mehrere Flächen betrachtet, die sich im Eigentum der Stadt befinden und aufgrund der Lage und Größe in Betracht gekommen wären. Jedoch ist bei keinem dieser Grundstücke eine zeitnahe Realisierung des Bauvorhabens realistisch. Nach Bewertung der Alternativen wurde festgestellt, dass am bisherigen Standort Hooge Riege festgehalten werden sollte.

Ein Abriss des Bestandgebäudes und Neubau, bietet den erheblichen Vorteil, dass die KiTa zukunftsgerecht neugeplant werden kann. Aufgrund der Größe des Grundstücks muss die Einrichtung auch bei einem Neubau in zweigeschossiger Bauweise errichtet werden, kann aber neugedacht und auf die Bedürfnisse der Kinder und Mitarbeiter/-innen ausgerichtet werden. Bei einer Sanierung und Umbau müsste der vorhandene Grundriss weitestgehend bestehen bleiben, einige Kompromisse hinsichtlich der Anordnung der Räume müssten eingegangen werden.

Der B-Plan für die Realisierung des Vorhabens befindet sich bereits in Bearbeitung und wird seine Planungsreife Ende 2023 erreichen. Für den Umbau- und die Sanierung wurde im Februar 2022 eine Kostenschätzung in Höhe von ca. 2,9 Mio. € vorgenommen. Die Kosten eines Neubaus müssten im Rahmen einer konkreten Planung und Kostenschätzung in Erfahrung gebracht werden.

Für die Zeit des Abrisses des bisherigen Standorts sowie der Errichtung eines Neubaus wird eine Übergangslösung mittels mobiler Raumsysteme erforderlich. Eine Betreuung der Kinder für diese Zeit kann nicht in einem anderen im Eigentum der Stadt befindlichen Gebäude erfolgen. Die Eignung von im Eigentum der Stadt befindlichen Flächen für diese Übergangslösung muss durch die Verwaltung geprüft werden.

Sofern die Sanierung und der Umbau des Bestandgebäudes präferiert wird, wird ebenfalls eine Übergangslösung mittels mobiler Raumsysteme erforderlich. Eine Sanierung und der Umbau im laufenden Betriebs wird als höchstbedenklich eingeschätzt. Eine derartige Einschränkung und Belastung über Monate kann weder den Kindern noch den Mitarbeiter/-innen zugemutet werden. Es würde im laufenden Betrieb zu räumlichen Einschränkungen kommen, die eine Reduzierung der Betreuungszeiten zur Folge hätten, zumal in der Einrichtung aufgrund der ganztägigen Auslastung, keine ungestörten Bauarbeiten bspw. am Nachmittag erfolgen können.

2. KiTa Koolmannkids der Arbeiterwohlfahrt Norden

In der KiTa „Koolmannkids“ der Arbeiterwohlfahrt Norden mit Standort am Jan-ten-Doornkaat-Koolmannplatz wird derzeit laut Betriebserlaubnis mit zwei Kindergartengruppe (Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung) mit je 25 Kindern betrieben. Es handelt sich dabei um eine Vormittags- und eine Ganztagsgruppe.

Der Zustand des Gebäudes ist altersentsprechend sanierungs- oder renovierungsbedürftig. Es häufen sich in der Vergangenheit und gegenwärtig diverse Schäden, die Sanierungs- und Renovierungsarbeiten nach sich ziehen. Der Betrieb der KiTa kann daher immer wieder nur mit eingeschränkten Betreuungszeiten erfolgen. Weiterhin stellt der nicht direkt angrenzende Außenbereich die Mitarbeiter/-innen immer wieder vor Herausforderungen. Um das Außengelände der KiTa zu erreichen muss das pädagogische Personal mit den Kindern den öffentlichen Parkplatz überqueren. Zudem fehlt ein geeigneter Mitarbeiterraum.

Die immer wieder auftretenden Schäden in den Räumlichkeiten sowie die Problematik hinsichtlich des Außengeländes bieten keine Zukunftsperspektive für diese Einrichtung. Im Einvernehmen mit dem Landesjugendamt und dem Landkreis Aurich wird eine Reduzierung der Kinderanzahl auf 18 Kinder je Gruppe vorgenommen, um die Betreuungssituation zu entspannen.

Um weiterhin ein zuverlässiges Betreuungsangebot gewährleisten zu können, besteht dringender Handlungsbedarf.

Eine mögliche Lösung bietet die Planung und Errichtung einer neuen KiTa im Neubaugebiet Martensdorf/Hamburgerstraße. Dies stellt die mittelfristige Lösung dar, um die Bedarfe im Stadtgebiet Norden zu decken, wäre die Ergänzung der beiden bestehenden Kindergartengruppe um eine Krippengruppe erstrebenswert.

Aufgrund der zeitlichen Perspektive eines Neubaus wird eine Übergangslösung notwendig, um den Betrieb der KiTa weiterhin gewährleisten zu können. Es stehen keine im Eigentum der Arbeiterwohlfahrt Norden oder der Stadt befindlichen, geeigneten bestehenden Gebäude zur Verfügung. Die Unterbringung der KiTa in mobilen Raumsystemen wird temporär notwendig. Die Eignung von im Eigentum der Stadt befindlichen Flächen für diese Übergangslösung muss durch die Verwaltung geprüft werden.

Es wurde eine Ergänzungsvorlage angelegt.

**zu 21.1 Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen; Bedarfsplanung:
0697/2023/2.2/1**

Sach- und Rechtslage:

Für die in der Sitzungsvorlage 0697/2023/2.2 genannte Maßnahme zur Errichtung einer Übergangslösung mittel mobiler Raumsysteme für die KiTa Koolmannkids der AWO Norden sind derzeit noch keine Mittel im Haushalt 2023 eingeplant. Im Ausschuss für Jugend, Bildung, Soziales und Sport wurde der Vorschlag der Übergangslösung mittels mobiler Raumsysteme befürwortet.

Um noch in diesem Jahr die Auftragsvergabe für die mobilen Raumsysteme durchführen zu können, müssten entsprechende Mittel/Verpflichtungsermächtigen im Haushalt 2023 eingeplant werden. Hierfür wurde entsprechend der Bedarfe für die Maßnahme eine erste Kostenschätzung vorgenommen. Es besteht die Möglichkeit die mobilen Raumsysteme zu mieten oder zu kaufen. Bis zu einer Nutzungsdauer von drei Jahren ist die Option der Miete die günstigere. Ab dem vierten Nutzungsjahr wird ein Kauf grundsätzlich günstiger. Für die Raumbedarfe der KiTa Koolmannkids (25 Module) ergeben sich nach erster Kostenschätzung folgende Kosten:

Variante	Nutzungsdauer	Kosten
Miete	2 Jahre	ca. 710.000,00 EUR
Miete	3 Jahre	ca. 870.000,00 EUR
Miete	4 Jahre	ca. 1.130.000,00 EUR
Kauf	unbestimmte Zeit	ca. 900.000,00 EUR

Alle aufgeführten Varianten beinhalten die gleichen einmaligen Grundkosten für die Herrichtung des Untergrunds, der Anschlüsse sowie die Kosten für den Auf- und Abbau.

Bei der KiTa Hooge Riege besteht für die Übergangslösung mittels mobiler Raumsysteme ein kausaler Zusammenhang zur Baumaßnahme. Um den Betrieb der KiTa im Falle eines Abrisses des bestehenden Gebäudes oder für den Zeitraum einer Sanierung und eines Umbaus aufrechterhalten zu können, wird die Unterbringung in mobilen Raumsystemen notwendig. In diesem Fall könnten auch Mietkosten als Baunebenkosten im Finanzhaushalt (investive Maßnahme) verbucht werden. Grundsätzlich sind Aufwendungen für Mieten und Pachten jedoch Bestandteil des Ergebnishaushaltes. Im Falle der KiTa Koolmannkids kann kein kausaler Zusammenhang zur Baumaßnahme hergestellt werden, sodass bei einer Entscheidung für eine Miete der mobilen Raumsysteme die notwendigen Mittel im Ergebnishaushalt einzuplanen sind. Im Falle einer Anmietung der mobilen Raumsysteme sollten für die Herrichtung des Untergrunds, der Anschlüsse und den Aufbau bereits Mittel in Höhe von 400.000,00 EUR im Haushaltsjahr 2023 in den Ergebnishaushalt eingestellt werden, sodass zeitnah bereits vorbereitende Maßnahme vorgenommen werden können. Die notwendigen Mittel sind beim Produkt 111-14 des Fachdienstes 3.4 (Zentrale Gebäudewirtschaft) einzustellen.

Die Miete der mobilen Raumsysteme bietet den Vorteil der flexiblen Nutzungsdauer. Zudem müsste man sich keine Gedanken über die Nachnutzung machen. Es birgt jedoch die Gefahr, dass im Endeffekt bei längerer

Nutzungsdauer aufgrund bspw. Verzögerungen bei der Baumaßnahme, schlussendlich deutliche höhere Kosten entstehen.

Ein Kauf der mobilen Raumsysteme bietet den Vorteil, dass man zeitlich ungebunden ist und die Kosten von Anfang an klar kalkulierbar sind. Es müssen jedoch Pläne gemacht werden, wie die Nachnutzung der mobilen Raumsysteme aussehen soll oder ob diese nach der Nutzung wieder veräußert werden sollen. Darüber hinaus fallen Kosten für die Versicherung und Unterhaltung der mobilen Raumsysteme an.

Die mobilen Raumsysteme werden der AWO im Rahmen eines Mietverhältnisses gegen Zahlung eines Mietzinses zur Verfügung gestellt. Die laufenden Bewirtschaftungskosten (Energiekosten, Reinigung etc.) sind von der AWO Norden zu tragen. Hierzu werden zu gegebener Zeit mit der AWO Norden, Gespräche geführt und ein Mietvertrag geschlossen.

Der Rat der Stadt Norden beschließt:

1. Zukunftsgerechte Weiterentwicklung der städt. KiTa Hooge Riege:

- a.) Am bisherigen Standort der KiTa Hooge Riege soll ein Neubau geplant werden.
- b.) In der Zeit der Abriss- und Neubauarbeiten soll der Betrieb der KiTa in mobilen Raumsystemen fortgeführt werden. Die Verwaltung überprüft im Eigentum der Stadt befindliche Fläche auf ihre Eignung für diese Übergangslösung.

2. KiTa Koolmannkids der Arbeiterwohlfahrt Norden:

- a.) Für den Kindergarten Koolmannkids soll eine neue Einrichtung ergänzt um ein Krippenraumprogramm im Neubaugebiet Martensdorf/Hamburgerstraße geplant und errichtet werden.
- b.) Zum nächstmöglichen Zeitpunkt soll, aufgrund des Gebäudezustandes der aktuellen Einrichtung, der Betrieb der KiTa mit mobilen Raumsystemen gesichert und während der Neubauarbeiten fortgeführt werden. Die Verwaltung überprüft im Eigentum der Stadt befindliche Fläche auf ihre Eignung für diese Übergangslösung.

3. Die Ergebnisse der unter 1. und 2. genannten Planungen sollen im Fachausschuss vorgestellt werden.

4. Errichtung mobiler Raumsysteme - KiTa Koolmannkids

Für den Erwerb und Errichtung mobiler Raumsysteme werden Mittel in Höhe von 900.000,00 EUR in die mittelfristige Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2024 aufgenommen. Es wird eine Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2023 erteilt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Norden ist Trägerin von mehreren Kindertagesstätten. Für Kinder unter drei Jahren besteht eine grundsätzliche Beitrags- bzw. Entgeltpflicht für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer KiTa (vgl. § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch [SGB VIII] i.V.m. § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege [NKiTaG]). Ab dem Monat, in dem Kinder das dritte Lebensjahr vollenden, besteht Beitragsfreiheit nach § 22 Abs. 2 S. 1 NKiTaG. Die Beitragsfreiheit erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über den Umfang von acht Stunden hinaus sowie auf die Kosten der Verpflegung des Kindes. Hierfür können Gebühren oder Entgelte erhoben werden (§ 22 Abs. 2 S. 3 NKiTaG).

Die aktuell geltende Entgeltregelung ist aus dem Jahr 2002. Die darin enthaltenen Betreuungsentgelte und auch die Regelungen sind seither nicht mehr angepasst worden.

Die Stadt Norden als öffentliche Verwaltung ist an den verfassungsmäßig normierten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden. Dieser Grundsatz führt u.a. zu der Verpflichtung, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zunächst über Entgelte und Gebühren sowie über sonstige Finanzmittel zu beschaffen sind und erst nachrangig auf Steuererträge zurückgegriffen werden darf (vgl. § 111 Abs. 5 S. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG).

Im Rahmen der Beratungen der KiTa-Vereinbarung wurde auch die Thematik Entgelt- bzw. Gebührenerhebung erörtert. Dabei wurde deutlich, dass bei der Bemessung von Entgelten u.a. auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sorgeberechtigten zu berücksichtigen sind (vgl. § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Acht – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)). Die derzeit geltende Entgeltregelung enthält derartige Staffelungen nicht. Daher besteht an dieser Stelle Handlungsbedarf.

Künftig soll eine kreisweit einheitliche Entgelterhebung erfolgen. Zudem sieht die neue KiTa-Vereinbarung vor, dass auf nicht erhobene Entgelte die Defizitabdeckung nicht angewandt wird. D.h. das hierdurch das entstehende, den städtischen Haushalt belastende Defizit noch erweitert wird.

Der Landkreis Aurich peilt eine Umsetzung der kreisweit einheitlichen Entgeltregelung zum 01.08.2024 an. Ob dieses Ziel zu erreichen ist, kann seitens der Verwaltung nicht eingeschätzt werden. Um ggf. eine eigene Regelung zu haben, die den rechtlichen Anforderungen gerecht wird, hat die Verwaltung eine neue Satzung entworfen.

Bei der Vorbereitung hat die Verwaltung mehrere Berechnungsmodelle umliegender Städte und Gemeinden ausgewertet. Es zeigt sich, dass die Staffelung sehr unterschiedlich sind und teilweise recht grob sind. Das hat zur Folge, dass bei nur geringen Einkommensunterschieden dennoch ein erheblicher Entgeltunterschied entstehen kann, weil eine entgeltpflichtige Person in eine höhere Stufe eingruppiert wird.

Daher hat die Verwaltung ein eigenes Modell entwickelt, das nahezu stufenlos ist. Anstatt eine komplexe Entgelttabelle zu erstellen, wird eine Berechnungsformel angewandt, die sowohl die wirtschaftlichen und die familiären Verhältnisse als auch den Betreuungsumfang abbildet. Um eine Gleichmäßigkeit in der Belastung zu erhalten, wird zudem ein Prozentsatz angewandt. Die Formel lautet:

Monatl. Entgelt = (monatl. Nettofamilieneinkommen – Freibeträge) x Betreuungsartfaktor x Prozentsatz.

Der sich ergebende Betrag wird auf glatte „Zehneuro-Beträge“ abgerundet, weil dies aus verarbeitungstechnischen / administrativen Gründen notwendig ist.

Das **monatliche Nettofamilieneinkommen** wird aus dem Bruttoeinkommen durch Anwendung einer Kürzungsvorschrift aus dem Wohnungsgeldgesetz pauschaliert gekürzt (maximal 30 v.H.). Zudem wird je im Haushalt lebender Person ein **Freibetrag** in Höhe von jeweils 400,00 EUR vom zu berücksichtigendem Einkommen abgezogen.

Der **Betreuungsartfaktor** bildet den zeitlichen Umfang der Betreuung und ist in mehreren Stufen unterteilt (täglicher Gesamtbetreuungsumfang bis 6,00 Std.; bis 8,00 Std; über 8,00 Std.)

Der **Prozentsatz** kann als Stellschraube verwendet und durch Ergänzung der Satzung angepasst werden.

Im anliegenden Entwurf hat die Verwaltung die bisherigen Entgelte als Basis zugrunde gelegt und auch Mindestentgelte in Abhängigkeit vom Gesamtbetreuungsumfang normiert, die den jetzigen Entgelthöhen entsprechen. Um die Entgelte möglichst moderat zu halten, hat die Verwaltung die Regelung so konzipiert, dass bis zu einem monatlichen Bruttofamilieneinkommen in Höhe von 5.785,71 EUR immer das Mindestentgelt zur Anwendung käme.

Da aktuell keine Informationen über die Einkommensverhältnisse der Sorgeberechtigten der zu betreuenden Kinder vorliegen, kann eine Prognose über die finanziellen Auswirkungen nicht verlässlich erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die erzielten Erträge sich leicht erhöhen. Verlässliche Angaben können erst nach Erhebung der ersten Informationen erfolgen.

In der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung, Soziales und Sport wird das Modell vorgestellt und anhand von Rechenbeispielen erläutert.

Der Rat beschließt:

Der Rat nimmt den Entwurf der Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten zur Kenntnis. Sofern absehbar ist, dass eine kreisweite einheitliche KiTa-Entgeltregelung nicht bis zum 01.08.2024 umgesetzt wird, soll der Satzungsentwurf erneut eingebracht werden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 23 Stadtbibliothek Norden: Erweiterung der Stadtbibliothek Norden 0699/2023/2.2

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss vom 03.12.2019 (Sitzungsvorlage 1075/2019/2.2) hat der Rat der Stadt Norden u.a. beschlossen, dass die Verwaltung für die im Bibliothekskonzept festgestellten räumlichen Defizite Lösungsmöglichkeiten erarbeiten soll.

Aus dem Bibliothekskonzept ergibt sich, dass die im Gebäude „Vossenhus“ (Am Markt 8) nutzbaren Nutzflächen (ca. 358m²) nicht dem tatsächlichen Raumbedarf entspricht. Die Bibliotheksfachstelle empfiehlt nach neuesten Erkenntnissen eine Publikumsfläche von 1.1.25m². Zu der Publikumsfläche kämen noch weitere Nutzflächen (Büro-, Lager-, Verkehrs- und Nebenflächen). Insgesamt dürfte theoretisch ein Flächenbedarf von ca. 1.500m² aufgrund der Bevölkerungs- und Medienzahlen errechnet werden. Zudem ist eine Barrierefreiheit aktuell nicht gegeben.

Zum Sanierungskonzept für die Stadtbibliothek hat die Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung, Soziales und Sport am 29.09.2021 einen Sachstand berichtet. Auf die Sitzungsvorlage 1763/2021/2.2 wird insofern verwiesen. Ferner wurde im Bau- und Sanierungsausschuss am 18.04.2023 (Sitzungsvorlage 0557/2023/ZGW) zum Sachstand der baulichen Entwicklung berichtet.

Das vorhandene Bestandsgebäude soll im Rahmen des Städtebauprogramm "Lebendige Zentren" modernisiert und instandgesetzt werden. Hierzu wird eine gesonderte Beschlussfassung mit dem Sanierungsträger BauBeCon erarbeitet und in den städtischen Gremien zur Entscheidung vorgelegt.

Für den -für die Erweiterung erforderlichen- Anbau wären gesonderte Mittel erforderlich, falls dieser im Rahmen des Städtebauprogramm "Lebendige Zentren" nicht bzw. nicht vollständig gefördert werden kann.

Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung ist das in unmittelbarer Nähe zum Vossenus liegende Gebäude „Osterstraße 158“ erworben worden. Auf die Sitzungsvorlage 1689/2021/ZGW wird diesbezüglich verwiesen. Die bisherigen Überlegungen sehen vor, das Gebäude „Osterstraße 158“ in die Bibliotheksnutzung einzubinden und durch einen noch zu errichtenden Neubau zu einem Gesamtgebäudeensemble zu vereinigen.

Aufgrund der vorhandenen Baugrenzen dürfte eine Nutzfläche von 1.500m² nicht vollständig zu erreichen sein. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Gesamtnutzfläche bei ca. 1.100m² liegen dürfte, wobei dieser Wert von der Erhaltungsfähigkeit des Bestandsgebäudes „Osterstraße 158“ und von den einzuhaltenden Grenzabständen abhängig ist. Eine konkrete Definition der Gesamtnutzfläche kann erst im Rahmen der vorzunehmenden Planungen erstellt werden.

Die aus den örtlichen Gegebenheiten resultierende Flächenbeschränkung wird im Rahmen der konzeptionellen Arbeit durch die Stadtbibliothek berücksichtigt werden. Das Bibliothekskonzept wird weiterhin ein bedarfsgerechtes, bürgerorientiertes und zukunftsfähiges Angebot der Stadtbibliothek entwickeln. Die zentrale Lage am Marktplatz, die gute Erreichbarkeit und die Etablierung des Standortes "Vossenus" in der Bevölkerung führt zu der Einschätzung, dass der vorhandene Standort beibehalten werden soll. Die Vorteile des vorhandenen Standortes sind höher zu gewichten als mögliche größere Nutzflächengewinne an einem weniger zentral gelegenen Alternativstandort.

Die Kosten in Höhe von 5.600.000,00 EUR sind anhand von Erfahrungswerten und anhand der zu entwickelnden Fläche geschätzt. In dieser Kostenschätzung sind Bau-, Planungs- und Nebenkosten sowie Kosten für den Erwerb von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen enthalten. Die Verwaltung hat das Vorhaben „Erweiterung der Stadtbibliothek Norden“ beim Interessenbekundungsverfahren für das Förderprogramm „Zuschüsse für investive Kulturmaßnahmen im Inland – KulturInvest“ angemeldet. Das vorgenannte Förderprogramm hat regelmäßig eine Förderrate von 50 %.

Um die Bibliothek ganzheitlich weiterzuentwickeln ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, die Maßnahmen „Sanierung Vossenus“ -als städtebauliche Sanierungsmaßnahme- und „Erweiterung der Stadtbibliothek Norden“ weitestgehend parallel abzuwickeln. Im städtischen Haushalt 2022 wurden für die Erweiterung der Stadtbibliothek 200.000 € (ZGW 111-14-525) eingestellt. Diese Mittel stehen weiterhin zur Verfügung (Haushaltsrest) und können für die erforderlichen ersten Leistungsstufen der Planung verwendet werden. Für die kommenden Haushalte wurden bislang weitere Finanzmittel in Höhe von 200.000 (2023), 700.000 € (2024) und 566.000 € (2025) angemeldet (insgesamt 1.666.000 € mit dem vorhandenen Haushaltsrest). Bei der Anmeldung wurde die neue Sachlage mit dem höheren Flächenbedarf sowie die Ausstattung nicht berücksichtigt. Unter Berücksichtigung einer 50%-Förderquote wären die Eigenmittel auf 2.800.000 € zu erhöhen und 1.134.000 € zusätzlich in den Haushalt der Stadt Norden, verteilt auf die Jahre 2025 / 2026 einzustellen.

Der Planentwurf mit einer qualifizierten Kostenschätzung wird den politischen Gremien zu Entscheidung vorgelegt.

Ratsherr Görlich hat große Bedenken aufgrund der Kosten. Man müsse die Planungen daher entsprechend eindämmen; auch in Bezug auf die Größe. Fraglich sei auch, ob es eine Verbindung zur Osterstraße gibt. Er bittet um Vorlage von entsprechenden Varianten.

Beigeordneter Glumm schließt sich dem Worten des Ratsherrn Görlich an. Ihm fehle der Kosten/Nutzen-Vergleich. Der städtische Haushalt gebe die Maßnahme nicht her.

Bürgermeister Eiben hat Verständnis für die Äußerungen. Man hoffe auf Fördermittel aus Berlin. Es gehe darum, gute Bildungsmöglichkeiten für die Jugendliche zu schaffen. Die Bücherei werde gut angenommen auch von den Jugendlichen.

Ratsherr Fischer-Joost teilt mit, dass seine Fraktion den Antrag eingebracht habe. In der Bücherei werde gute Arbeit geleistet. Viele Jugendliche können leider nicht mehr lesen. Für ihn habe die Bücherei mehr Priorität als das Freibad. Auch die Anbindung an die Osterstraße sei sehr wichtig.

Beigeordnete van Gerpen schließt sich den Worten des Ratsherrn Fischer-Joost an. Das Angebot sei auch für die Kultur sehr wichtig. Es gehe jetzt zunächst um eine Kostenermittlung. Danach könne man sich weiter unterhalten. Sie bittet daher dem heute zuzustimmen.

Der Rat beschließt:

1. Den bisherigen Überlegungen der Verwaltung zur Behebung der räumlichen Defizite der Stadtbibliothek wird zugestimmt.
2. Die Interessenbekundung am Förderprogramm „Zuschüsse für investive Kulturmaßnahmen im Inland – KulturInvest 2023“ wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Verwaltung beauftragt die Planung. Der Planentwurf mit qualifizierter Kostenschätzung wird den politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.
4. Die notwendigen Mittel werden in das Investprogramm des Haushalts 2023-ff aufgenommen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	3
1	Enthaltungen:	1

- zu 24 **Umweltfreundliche Aufwertung der städt. Schulhöfe; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Norden vom 11.02.2023**
0700/2023/2.2

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- zu 25 **Ankauf von Grundstücken und Wohneinheiten**
0672/2023/3.1

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Norden hat vor, in den Bereichen des bezahlbaren Wohnraums und des sozialen Wohnungsbaus selbst einzusteigen. Um in diesem Bereich ein Angebot für die Bevölkerung zu schaffen und eine Steuerungsfunktion zu übernehmen, muss die Stadt Norden selber Wohnraum vorhalten und bewirtschaften.

Zusätzlich kann die Stadt Norden Grundstücke subventioniert an Dritte Ausschreiben, damit Dritte den fehlenden bezahlbaren Wohnraum und den sozialen Wohnungsbau, neben der Stadt Norden, herstellt.

Gleichzeitig wollen wir den Bürgerinnen und Bürgern in unserer Stadt weiterhin die Möglichkeit auf ein Eigenheim ermöglichen und daher nicht nur im Mietwohnungsbau tätig werden.

Um trotz gestiegenen Baukosten und Grundstückskosten für Bürgerinnen und Bürger ein Eigenheim zu ermöglichen, soll die Bereitstellung von Grundstücken auf Erbbaubasis durch die Stadt Norden gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern erfolgen. Die Stadt Norden könnte dann anhand einer Richtlinie Grundstücke für Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser auf Erbbaubasis vergeben.

Damit die Stadt Norden so Verfahren kann, muss die Stadt Norden selber in den Besitz von Grundstücken und Wohneinheiten kommen.

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden beschließt, dass die Stadt Norden eine noch genauer zu bestimmende Anzahl an Grundstücken und Wohneinheiten, u. a. im Bereich Pasewalker Straße und Dortmunder Straße, von der NLG und Dritten erwerben wird. Entsprechende Gespräche und Verhandlungen sind zwischen der Stadt Norden, der NLG sowie Dritten weiter zu führen und das Ergebnis dem Rat der Stadt Norden zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	4

zu 26 Haushaltssatzung 2023 0428/2022/1.1

Sach- und Rechtslage:

Der Niedersächsische Gesetzgeber schreibt dem Organ „Rat der Stadt Norden“ vor, in jedem Haushaltsjahr einen Haushalt aufzustellen, der in der Planung ausgeglichen ist (§ 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG).

Kommt der Rat der Stadt Norden der gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nach, ist er verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 110 Abs. 8 NKomVG).

Aktuell zeichnet sich im städtischen Ergebnishaushalt 2023 ein Fehlbetrag in Höhe von mehr als 12 Mio. € ab.

Die Verpflichtung nach Absatz 4 Satz 1 gilt als erfüllt, wenn entweder die voraussichtlichen Fehlbeträge im ordentlichen und im außerordentlichen Ergebnis mit Überschussrücklagen verrechnet werden können (§ 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG – „faktisch“ ausgeglichener Haushalt) oder nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die vorgetragenen Fehlbeträge spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr ausgeglichen werden können (§ 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NKomVG).

Ergebnishaushalt:

2020 – Ist -in €	2021 Voraus- sichtlich €	2022 – Nachtrags- plan -in €	2022 – voraus- sichtlich -in €	2023 Plan -in €	2024 Plan -in €	2025 Plan -in €	2026 Plan -in €
- 5.429.032	- 2.000.000	3.644.130	9.000.000 bis 10.000.00 0	-12.198.910	- 7.368.060	- 8.000.190	- 8.318.630

Nach jetzigem Stand kann der kalkulierte Fehlbedarf des Haushaltsjahres 2023 im ordentlichen und im außerordentlichen Ergebnis mit Überschussrücklagen verrechnet werden.

Die allgemeine Überschussrücklage hatte nach Abschluss des Haushaltsjahres 2019 einen Rücklagenbestand in Höhe von 9.906.059,16 €. Nach dem Jahresabschluss 2020 (Fehlbetrag: 5.429.032,00 €) beträgt der Rücklagenbestand noch 4.477.027 €.

Das Jahresergebnis 2021 wird aufgrund von Steuermehrerträgen/Zuwendungen mit einer deutlichen Verbesserung zum geplanten Fehlbedarf (-6.682.670 €) abschließen, allerdings ist eine „schwarze Null“ nicht erreichbar. Die Kämmerei erwartet im Ergebnis einen Fehlbetrag in Höhe von zirka 2 Mio. Euro. Allerdings ist dieser Fehlbetrag nicht auf die Überschussrücklage anzurechnen, weil der Rat der Stadt Norden am 08.12.2020 mit seinem Beschluss über die Haushaltssatzung 2021 auch den Verzicht über die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (§ 182 Abs. 4 Ziffer 3 NKomVG) beschlossen hat, demzufolge der entstehende Jahresfehlbetrag, der auf die bestehende epidemische Krise zurückzuführen ist, in bis zu 30 Jahren ausgeglichen und in der Bilanz auf der Passivseite gesondert ausgewiesen werden soll.

Das Jahresergebnis 2022 wird gegenüber dem geplanten Jahresüberschuss (+3.644.130 €) voraussichtlich mit einem deutlich verbesserten Jahresüberschuss von rund 9 bis 10 Mio. Euro abschließen (Verbesserung der Gewerbesteuererträge 2022 um weitere 5,6 Mio. Euro (27,6 Mio. Euro anstatt geplanter 22 Mio. Euro im Nachtragshaushaltsplan 2022). Demzufolge würde die Überschussrücklage auf einen Betrag von rund 13,5 bis 14,5 Mio. Euro anwachsen. Die Überschussrücklage genügt, um den erwarteten Jahresfehlbedarf für das Jahr 2023 zu decken, so dass ein faktisch ausgeglichener Haushalt 2023 im Sinne von § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG vorgelegt werden kann.

Ausblick auf die mittelfristige Ergebnisplanung 2024 bis 2026:

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung weist in der Planung regelmäßig Fehlbedarfe aus (2024: 7,3 Mio. Euro, 2025: 8,0 Mio. Euro, 2026: 8,3 Mio. Euro). Die gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich wird für diese Jahre nicht erfüllt, die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit gemäß § 23 KomHKVO, die für die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts regelmäßig gegeben sein muss, ist zukünftig nicht gegeben.

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2024 ff. wird künftig erforderlich, sofern nicht dafür gesorgt wird, dass die Erträge und Aufwendungen zukünftig im Gleichgewicht stehen.

Ergebnishaushalt 2023:

Folgende wesentliche Erträge aus Steuern, Abgaben und Zuwendungen sind für 2023 eingeplant:

Steuern, Abgaben, Zuweisungen	2023	2022
Grundsteuer A	230.000 €	230.000 €
Grundsteuer B	4.700.000 €	4.640.000 €
Gewerbesteuer	14.000.000 €	22.000.000 €
Hundesteuer	185.000 €	184.000 €
Vergnügungssteuer	600.000 €	625.000 €
Zweitwohnungssteuer	1.050.000 €	1.000.000 €

Gemeindeanteil Einkommenssteuer	9.720.000 €	9.110.000 €
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	2.116.000 €	2.050.000 €
Schlüsselzuweisungen Land	362.560 €	8.849.000 €
Summe	32.963.560 €	48.688.000 €

Im Vergleich zur Planung des Haushalts 2022 wird bei den wichtigsten Ertragspositionen mit einer Verschlechterung der Erträge in Höhe von rund 15,7 Mio. Euro kalkuliert.

Erfreulich für den Haushalt der Stadt Norden ist, dass die Einwohnerzahl in der Stadt Norden tendenziell wieder steigt. Hatte das Statistische Landesamt für Norden mit Stand 30.06.2021 noch eine Einwohnerzahl von 24.739 ausgewiesen, so verzeichnet die Stadt Norden jetzt mit Stand vom 31.12.2022 eine Einwohnerzahl von 25.179 (+ 440).

Dies hat positive Auswirkungen auf die Erträge aus der Konzessionsabgabe, aus den Schlüsselzuweisungen und den Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis.

Personalaufwendungen

Lag der Gesamtansatz für Aufwendungen für aktives Personal (netto) im Nachtragshaushaltsplan 2022 noch bei 16.506.270 €, steigen diese im Haushaltsjahr 2023 nunmehr an auf 18.007.200 €. Die Personalmehraufwendungen steigen insbesondere aufgrund des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst zum Ausgleich der hohen Inflation sowie eines verbesserten Personalbestandes. „Das Personal ist der Inputfaktor zur Erstellung kommunalen Outputs, es ist die wichtigste Ressource einer Verwaltung – nicht nur ein Kostenfaktor“ (Zitat der Leitenden Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes, Dipl.-Kauffr. (FH) Dörthe Tiemann-Schüürmann).

Sachaufwendungen

Die Sachaufwendungen (u.a. Heizung, Strom, Mieten, Pachten, Versicherungen, IT, Büro, Reparaturen) im Nachtragsplan 2022 (Zeile 15) hatten einen Umfang von 13.074.400 €. Sie steigen auf 15.369.640 € an.

Freiwillige Ausgaben

Die Stadt Norden darf einen Mindestbestand an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen. Die Aufwendungen hierfür sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen, obgleich die finanziellen Ressourcen prinzipiell gleichgeblieben sind. Im Rahmen finanzieller Nachhaltigkeit gilt es, diese Haushaltspositionen genauer in den Blick zu nehmen.

Transferaufwendungen:

Bei den Transferaufwendungen stellt die Position „**Kreisumlage**“ die **größte Belastung** für den Haushalt der Stadt Norden dar.

Im Haushaltsplan des Landkreises Aurich für das Jahr 2023 steigen die Zuwendungen der kreisangehörigen Gemeinden/Städte an Kreisumlage weiter kontinuierlich an (Haushaltsplan Landkreis Aurich 2022: 116.000.000 €, Haushaltsplan Landkreis Aurich 2023: 133.100.000 €).

Der **Transferaufwand „Kreisumlage“**, der an den Landkreis Aurich im Jahr 2023 abzuführen ist, steigt aktuell auf 19.100.000 € (15.173.000 € Haushaltsansatz + 3.927.000 € Rückstellung im Jahresabschluss 2022). Das Gewerbesteuerbruttoplanauflkommen beträgt 14.000.000 Euro. Die bei der Stadt Norden verbleibende Netto-Gewerbesteuererinnahme (Planansatz 14.000.000 € abzüglich an Bund und Land abzuführende Gewerbesteuerumlage von 1.290.000 €) beläuft sich auf 12.710.000 €. Wenn die Schlüsselzuweisungen vom

Land in Höhe von 382.560 € hinzugerechnet werden, ergibt sich ein Betrag in Höhe von 13.092.560 €. Dieser Betrag reicht nicht aus, um die abzuführende Kreisumlage 2023 zu decken. Der Fehlbetrag von 6.007.440 € muss von der Stadt Norden durch Anteile aus anderen Einkunftsarten gedeckt werden (z.B. Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Grundsteuern A und B, Zweitwohnungssteuer).

Die Gewerbesteuer ist grundsätzlich die wichtigste eigenständige Steuerquelle der Stadt. Die Schlüsselzuweisungen des Landes Niedersachsen haben den Zweck, den Finanzbedarf der Stadt zu decken, um die Infrastruktur (Straßen, Schulen, Theater etc.) zu schaffen und zu erhalten sowie die sozialen Aufgaben erfüllen zu können. Im Jahr 2023 werden die Erträge aus der Gewerbesteuer und aus den Schlüsselzuweisungen vollständig und ein weiterer Anteil in Höhe von 6.007.440 € aus den anderen Einkunftsarten benötigt, um den Bedarf des Landkreises Aurich an Kreisumlage zu decken.

Die Jahresabschlüsse des Landkreises Aurich für die Jahre 2014 bis 2016 haben mit Jahresüberschüssen von insgesamt 18,7 Mio. Euro abgeschlossen. Hinzu kommen Jahresüberschüsse aus dem Jahresabschluss 2017 in Höhe von 9,9 Mio. Euro und dem Jahresabschluss 2018 in Höhe von 13,4 Mio. Euro, insgesamt 42 Mio. Euro, an denen die Kommunen nicht beteiligt wurden, da es keine Ausschüttungen vom Landkreis gibt. Der Landkreis Aurich erwartet für das Jahr 2019 einen Jahresüberschuss von 9,1 Mio. Euro, für 2020 von 19 Mio. Euro und für 2021 von 20 Mio. Euro. Insgesamt belaufen sich die Überschüsse im Zeitraum von 2014 bis 2021 dann auf 90,1 Mio. Euro.

Die Kämmerei hat in den vergangenen Jahren regelmäßig darauf hingewiesen, dass nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) die Kreisumlage ein reines Fehlbedarfsfinanzierungsinstrument ist und nach dieser Vorschrift die Belange der Kommunen und des Landkreises gleichrangig zu berücksichtigen sind. Die beim Landkreis entstandenen Jahresüberschüsse sind durch überzahlte Kreisumlageanteile von den kreisangehörigen Kommunen erwirtschaftet worden. Eine anteilige Rückführung der Jahresüberschüsse an die kreisangehörigen Kommunen ist durch den Landkreis bisher nur einmalig für den erwarteten Jahresüberschuss 2020 mit einem Betrag von 2,25 Mio. Euro (Anteil Stadt Norden: 321.262 €) erfolgt.

Die Höhe der Jahresüberschüsse macht deutlich, dass die Kreisumlage vom Landkreis Aurich in jedem dieser Jahre zu hoch festgelegt wurde.

Seitens der Stadt Norden wird vom Landkreis Aurich erwartet, dass Jahresüberschüsse der noch abzurechnenden Jahre 2019 bis 2021 wegen der Gleichrangigkeit der Belange von Landkreis und Kommunen, abgaben- und gleichheitsgerecht anteilig nach der Quotelung der gezahlten Kreisumlage wieder ausgeschüttet werden (*Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 22.09.2020 – Umsetzung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung – Ziffer 8.*). Schließlich ist davon auszugehen, dass der Landkreis Aurich die kreisangehörigen Kommunen an den prognostizierten Fehlbedarfen des Landkreises Aurich in der Zukunft (2023: -22,4 Mio. Euro, 2024: -27,3 Mio. Euro, 2025: -27,4 Mio. Euro und 2026: -30 Mio. Euro) durch eine Erhöhung der Kreisumlage beteiligen wird.

Für die Jahre 2024 bis 2026 sind **Abführungen der Kreisumlage an den Landkreis Aurich** in Höhe von 17.300.000 €, 17.400.000 € und 17.500.000 € eingeplant.

Eine weitere wesentliche Belastung für den Haushalt sind die **Zuschüsse der Stadt Norden für den Betrieb der Kindertagesstätten**, die sich in städtischer und freier Trägerschaft befinden. Regelmäßig beliefen sich die Defizite in den vergangenen Jahren 2020 bis 2022 inklusive der Personal- und Materialaufwendungen auf rund 2,9 Millionen Euro jährlich.

Der aktuell anstehende Abschluss einer neuen Vereinbarung mit dem Landkreis Aurich (Sitzungsvorlage 696/2023/2.2) weist die Zuschussbedarfe für die nächsten Jahre folgendermaßen aus:

Jahr	2023	2024	2025	2026
Aufwendungen	7.192.404,00 €	7.310.774,00 €	7.394.954,00 €	7.480.354,00 €
Erträge	1.705.900,00 €	1.714.800,00 €	1.717.100,00 €	1.694.300,00 €
Defizit	5.486.504,00 €	5.595.974,00 €	5.677.854,00 €	5.786.054,00 €
Prozentsatz Defizit- abdeckung	36,50%	38,00%	39,50%	41,00%
Zuschuss Landkreis	2.002.573,96 €	2.126.470,12 €	2.242.752,33 €	2.372.282,14 €

Im Ergebnis bedeutet es, dass der Landkreis Aurich eine Defizitabdeckung in Höhe von 36,5 % in 2023 übernehmen will. In den Folgejahren soll die Defizitabdeckung jährlich um 1,5 % erhöht werden. **Ab dem Kalenderjahr 2032** soll die Defizitabdeckung dann 50 % betragen.

Die Stadt Norden muss Fehlbeträge für den Betrieb der Kitas in städteigener und freier Trägerschaft in folgender Höhe als Zuschüsse – wie folgt - abdecken:

2023:	3.483.981 €
2024:	3.469.504 €
2025:	3.435.102 €
2026:	3.413.772 €

Hinzu kommt, dass die neue Kita-Vereinbarung mit dem Landkreis Aurich die Aufwendungen für Abschreibungen nicht berücksichtigt. Diese Aufwendungen müssen zusätzlich von der Stadt erwirtschaftet werden. Zudem ist das Finanzierungs- und Abrechnungsmodell der neuen Kita-Vereinbarung kompliziert und es verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand.

Der Landkreis Aurich ist als örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 85 Absatz 1 und § 69 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nds. AG SGB VIII für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Aurich zuständig.

Allerdings würde eine Rückgabe der Aufgabe höchstwahrscheinlich zu einer höheren Kreisumlage führen und den politischen Gremien der Stadt Norden keinerlei inhaltlichen Einfluss auf den Bereich Kindertagesstätten als frühkindliche Bildungseinrichtungen geben.

Finanzhaushalt:

Ein ausgeglichener Finanzhaushalt ist gegeben, wenn die Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr ausgeglichen sind. Dann wäre eine stetige Zahlungsfähigkeit (Liquidität) für das Haushaltsjahr gegeben.

Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit:

2022 – Nach- tragsplan -in €	2023 – Plan -in €	2024 – Plan -in €	2025 – Plan -in €	2026 – Plan -in €
6.523.930	-9.736.560	-4.887.860	-5.501.490	-5.801.030

Hier wird die Zahlungsfähigkeit nach Abzug aller für die Verwaltungstätigkeit notwendigen Auszahlungen angezeigt. Mit anderen Worten, hier werden die finanziellen Überschüsse ausgewiesen, die für Investitionen (maximal mögliche eigenfinanzierte Investitionstätigkeit des Haushaltsjahres) und/oder Tilgung von Krediten verwendet werden können. Der Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit ist regelmäßig ein sinnvolles Maß für den Ausweis der möglichen Investitionstätigkeit. Gibt es hier keine Überschüsse, müssen Investitionen aus vorhandenen liquiden Mitteln oder Krediten finanziert werden.

Aktuell werden in der Planung Defizite erzielt. Die liquiden Mittel auf dem Bankkonto sinken in 2023 ff. weiter ab. Investitionen müssen aus ggf. noch vorhandenen liquiden Mitteln bzw. durch neue Kredite finanziert werden.

Die Differenz zum geplanten Jahresfehlbedarf des Ergebnishaushalts resultiert aus den zahlungsunwirksamen Erträgen (Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen) sowie aus den zahlungsunwirksamen Aufwendungen (ordentliche und außerordentliche Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen).

Diese Erträge und Aufwendungen werden im Ergebnishaushalt nachgewiesen und beeinflussen das Ergebnis. Da sie jedoch nicht Bestandteil der Zahlungsströme sind, werden sie im Finanzhaushalt – laufende Verwaltungstätigkeit – nicht ausgewiesen.

Saldo Investitionstätigkeit:

2022 – Nachtragsplan -in €	2023 Plan -in €	2024 Plan -in €	2025 Plan -in €	2026 Plan -in €
-18.546.190	- 3.310.070	-16.609.080	-11.891.530	-4.386.360

Der Saldo aus Investitionstätigkeit, also die Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen, gibt Auskunft darüber, ob mit den Investitionen positive oder negative Mittelrückflüsse erfolgen.

Weil die Salden aus Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit sich nicht ausgleichen, werden für Investitionen zusätzliche liquide Mittel benötigt. Der Saldo aus Investitionstätigkeit zeigt den Kreditbedarf im Jahr 2023 an.

Im Haushaltsplan 2023 sind **Ausgaben/Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung** (Wertgrenze gem. §12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO 500.000 €) folgendermaßen eingeplant:

Produkt/Leistung	Bezeichnung	Ausgabe/Investition 2023	Erwartete Einnahmen 2023 - Zuschüsse von Bund und Land
424-01-507	Ersatzneubau Freibad Norddeich	1.601.600 €	486.200 €
511-01-505	Dorfentwicklung Küstenorte	1.248.700 €	522.500 €
541-01-537	Töpferstraße (Resterschließung)	500.000	0

Insbesondere mit der Steigerung der Haushaltsansätze zur Bodenbevorratung von Wohnbaugrundstücken und Gewerbegrundstücken im Jahr 2022 auf 10.041.000 € sollten Möglichkeiten geschaffen werden, dass sowohl bezahlbare Wohnbaugrundstücke für die BürgerInnen als auch bezahlbare Gewerbegrundstücke für Gewerbetreibende von der Stadt Norden angeboten werden können. Aktuell stehen noch Haushaltsreste 2022 hierfür in Höhe von 2,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Durch rentierliche Investitionen für wichtige Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Entwicklung des Doornkaat- und des ehemaligen Pflügerlandes sowie weiterer Wohnbauflächen und Gewerbeflächen, insbesondere im Gewerbegebiet Leegemoor) will die Stadt die Voraussetzungen schaffen, mit verbesserten Angeboten für die Bürger/-Innen auch zu verbesserten Haushalten in der Planung und im Ergebnis zu kommen.

Die Kommunalaufsicht hat in der Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2022 die Neuausrichtung des Investitionsprogramms hin zu rentierlichen Investitionen begrüßt.

Finanzmittelüberschuss/Finanzmitteldefizit:

2022 – Nach- tragsplan -in €	2023 – Plan -in €	2024 – Plan -in €	2025 – Plan -in €	2026 – Plan -in €
-12.022.260	-13.046.630	-21.496.940	-17.393.020	-10.187.390

Aus der Differenz der Zahlungsmittelsalden aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit ergibt sich je nach Situation ein Finanzierungsmitteldefizit oder Finanzierungsmittelüberschuss. Seit 2020 ergibt sich in jedem Jahr ein Finanzierungsmitteldefizit.

Liquiditätskredite:

Nach § 122 Absatz 2 NKomVG gilt der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten als von der Kommunalaufsicht genehmigt, wenn der Höchstbetrag ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt. Die Kämmerei hat im Haushaltsplan 2023 den Liquiditätskredit mit einem Höchstbetrag von 8.410.000 € (=1/6) festgelegt. Der Liquiditätskredit gilt als genehmigt.

Belastungen aus Kreditaufnahmen

Die Kreditbelastungen für Investitionen stellen sich folgendermaßen dar:

Jahr	Kredite für Investitionen
31.12.2016	15.704.473 €
31.12.2017	15.121.111 €
31.12.2018	14.167.694 €
31.12.2019	13.154.319 €
31.12.2020	17.140.003 €
31.12.2021	25.298.591 €
31.12.2022	24.140.493 €

Die Kreditbelastung liegt mit Stand „31.12.2022“ bei 24.140.493 €. Die Kreditermächtigung 2021 (4.774.000 €) wird im Jahr 2023 nicht wahrgenommen. Die Kreditermächtigung 2022 (18.546.200 €) zur Teilfinanzierung von Investitionen im Finanzhaushalt (Investiver Teil) 2022 wird nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur insoweit und nicht eher aufgenommen als erforderlich. Die bedarfsgerechte Kreditaufnahme aus dem Jahr 2022 wird voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 2023 erfolgen. Der Schuldenstand würde bei voller Ausschöpfung dann auf rund 42 Mio. Euro ansteigen. Hinzu kommt die Kreditaufnahme für das Jahr 2023 in Höhe von 3.310.000 €, die im Jahr 2023 noch nicht benötigt wird.

Verpflichtungsermächtigungen:

Die Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt 19.983.800 € (2024: 11.253.800 €; 2025: 7.780.000 €, 2026: 950.000 €).

Ausblick:

Der Haushalt für das Jahr 2023 ist „faktisch“ ausgeglichen. In den Folgejahren ist eine dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Norden nicht gegeben.

Der eingeschlagene Weg „rentierlicher Investitionen“ sollte fort- und umgesetzt werden, um langfristig wichtige Beiträge zur Verbesserung der Gesamtlage in der Stadt Norden zu liefern, die die Zukunftsfähigkeit der Stadt Norden sichern.

Politik und Verwaltung müssen sich darüber im Klaren sein, dass die Stadt Norden gesetzlich zu klugem Betriebswirtschaften (Haushaltsausgleich) verpflichtet ist.

Politik und Verwaltung sind angehalten, sparsam und verantwortlich mit den knappen Ressourcen umzugehen.

Für die Folgejahre sind weitere gemeinsame Anstrengungen von Rat und Verwaltung zur Haushaltssanierung notwendig. Aus finanzwirtschaftlicher Sicht muss der Fokus weiterhin liegen auf: Nachhaltigkeit der Aufgabenwahrnehmung, Ertragssteigerungen, Aufwandsreduzierungen, rentierliche Investitionen und Fördermittelaquise, verbesserter finanzieller Ausgleich für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben, Schuldenabbau, Aufgabenkritik, Prozess- und Personalsoptimierung, Bürokratieabbau u.a.. Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass Politik und Verwaltung gemeinsam in den nächsten Monaten klar aufzeigen, welche Aufgaben künftig nicht mehr oder in geringerem Umfang wahrgenommen werden sollen, damit städtische Potentiale freigesetzt werden können.

Entscheidend ist, dass Politik und Verwaltung den ernsthaften, gemeinsamen Willen haben, konsequent und diszipliniert mit ihrem Handeln für einen Haushaltsausgleich in den nächsten Haushaltsjahren zu sorgen und dies im kooperativen Ausgleich von Geben und Nehmen, das stets auf die nachgefragten Bedürfnisse der Bürger/-Innen ausgerichtet ist.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass man diesen Haushalt sehr spät beraten werde. Er bedankt sich bei der Politik aufgrund der kurzen Beratungsdauer. Der Haushaltsansatz 2023 werde mit einem Fehlbedarf von 12 Mio. € abschließen. Das gab es in der Stadt Norden noch nicht. Der Haushalt sei aber aufgrund der Überschüsse aus 2022 nahezu ausgeglichen. Der Fehlbetrag setzt sich dadurch zusammen, weil man so gut sei. Aufgrund der hohen Gewerbesteuereinnahmen 2022 müsse man erhebliche Einbußen bei der Schlüsselzuweisungen i.H.v. 8,5 Mio. € hinnehmen. Die Personalaufwendungen seien um 1,5 Mio. € gestiegen. Der Tarifabschluss sei allerdings günstiger ausgefallen als kalkuliert. Auch die Sachaufwendungen sind gestiegen. Der größte Brocken i.H.v. 19 Mio. € sei allerdings die Kreisumlage. Auch die sei aufgrund der guten Gewerbesteuerzahlungen 2022 erheblich gestiegen.

Er sei der Meinung, dass die finanzielle Unterstützung durch Bund und Land nicht ausreichend seien. Dies gelte auch für die Durchführung von übertragenden Aufgaben. Auch werde man die freiwilligen Aufgaben in der Stadt Norden, welche für die Daseinsvorsorge wichtig sind, kritisch hinterfragen müssen. Man müsse gucken, was finanziell leistbar ist. Alle Fraktionen seien sich hierüber einig. Die Diskussionen zur Bücherei und zum Freibad zeigen die gute Zusammenarbeit aller Fraktionen mit der Verwaltung. Die Stadt Norden müsse gucken, welcher Lebensstandard man sich leisten könne. Man sei mutig und packe die Probleme an. Dies gelte auch für die rentierlichen Projekte. Er weist auf die wichtigsten Investitionsprojekte hin vor allem im Bildungsbereich. Er hofft, dass man für Kinder und Jugendlichen in Norden eine Perspektive schaffen könne. Auch die Wohnraumprogramme wie die Hamburger Straße seien sehr wichtig. Er dankt für die konstruktive Zusammenarbeit und bittet um eine Zustimmung zum Haushalt 2023.

Ratsherr Wimberg berichtet, dass es jetzt einen ausgeglichenen Haushalt gibt. Ein Lob an die Verwaltung für die neue transparente Darstellung des Haushaltes. Die Projekte seien gut, weil sie die Stadt Norden attraktiver und sozialer machen. Auch die Investitionen für das Doornkaat- und Pflügergelände seien wichtige Meilensteine. Man müsse allerdings in den nächsten Jahren sparen und konsolidieren müssen. Ein „weiter so“ werde es nicht geben können.

Beigeordneter Glumm erklärt, dass die Einnahmen 53 Mio. € pro Jahr betragen. Davon gehen 19 Mio. € für Umlagen, 16 Mio. € für Sach- und Dienstleistungen und 19 Mio. € für Personalaufwendungen drauf. Für Inves-

tionen stehe daher kein Geld zur Verfügung. Er sei der Meinung, dass ihm etwas mehr Bescheidenheit zugute stehe. Der Haushalt sei sehr umfangreich. Es seien viele Ziele enthalten, welche man allerdings auch überprüfen müsse. Man müsse auch die künftigen Ausgaben kritisch sehen, Die Einwohnerzahl betrage aufgrund der Flüchtlinge wieder bei 25.000. Er wünsche sich eine rege Diskussion zur Attraktivität der Stadt Norden um diese noch auszuweiten. Dies sei ein wichtiges Feld für die Politik. Er kritisiert, dass die aktuelle Schuldenübersicht nicht beigelegt sei. Seine Fraktion werde dem Haushalt mit Ausnahme der Ausgaben für die Bibliothek dennoch zustimmen.

Beigeordnete Albers erklärt, dass die Corona-Jahre 2020-2022 zu erheblichen Verwerfungen bei den Steuereinnahmen, Zuweisungen des Landes und der abzuführenden Kreisumlagen geführt haben. Deshalb müsse man die Haushalte 2022 und 2023 als Einheit sehen. In der Summe habe man faktisch einen ausgeglichenen Haushalt, trotz des geplanten Fehls von 12,7 Mio. € welcher durch Überschüsse ausgeglichen werden kann. Man erhoffe von diesem Haushaltsbeschluss und den Verpflichtungsermächtigungen für die folgenden Jahre wichtige Investitionen für die Stadt Norden realisieren zu können. Wichtigste Investitionen seien der Kitaneubau Hooge Riege, die Erweiterung der Stadtbibliothek, die Klima- und umweltgerechte Umgestaltung der Schulhöfe, der Einstieg in ein Windenergieprojekt und die Realisierung des Freibades in Norddeich. Zukünftige Haushalte werden geprägt sein von der Kommunalen Wärmeplanung, der Umsetzung der Verkehrswende und die notwendigen Anpassungen aufgrund des Klimawandels. Man hoffe dabei auf eine erhebliche Unterstützung von Land und Bund. Die kommenden Investitionen müssen durch Zinsaufwendungen finanziert werden. Priorität habe immer die Daseinsvorsorge. Die künftigen Investitionen müssen daher abgewogen werden. Die Grünenfraktion werde dem Haushalt zustimmen.

Beigeordneter Gronewold erklärt, dass die ZoB-Fraktion dem Haushalt zustimmen wird. Er lobt die gute Zusammenarbeit im Rat. Man habe viele gemeinsame Ziele. Man habe zunächst „Schwindelattacken“ beim dem Haushalt bekommen. Allerdings führen die Investitionen wie das Deck und dem Freibad führen zu einer weiteren Attraktivität der Stadt Norden. Dies gelte auch für Grundschule im Spiet. Sie machen das Leben der Stadt Norden besser. Die freiwilligen Ausgaben machen die Stadt Norden „Lebenswert“.

Der Rat beschließt:

1. Die Finanzmittel für die Erweiterung der Stadtbibliothek Norden bleiben in der Zu- und Abgangsliste erhalten.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	4
	Enthaltungen:	0

2. Finanzmittel für den Neubau des Norddeicher Freibades bleiben in der Zu- und Abgangsliste erhalten:

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	1

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan einschließlich Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 und der Zu- und Abgangsliste Stand: 03.07.2023 werden beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 27 Vergabekriterien für zukünftige stadteigene Baugrundstücke
0576/2023/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Seit längerem beschäftigen sich Verwaltung und politische Gremien in Norden mit Problematiken der Wohnbauentwicklung der Stadt, welche aus einem Missverhältnis von Ferienwohnimmobilien und temporär genutzten Wohnimmobilien auf der einen Seite und der Inanspruchnahme von Wohnbauland durch junge Menschen, Familien, sozial integrierte Angestammte und andere Dauerwohner aus Norden und der Region auf der anderen Seite resultieren.

Daher wird seitens der Stadtentwicklung angestrebt, hier zukünftig die städtebauliche Entwicklung auch auf dieser Ebene aktiv zu steuern. Dies kann über die a) Schaffung stadteigener Neubaugebiete – in welchen die Stadt auf eigenen Flächen selbst Bauland entwickelt – und b) Regelung der Grundstücksvergabe in diesen Baugebieten erreicht werden.

Es wird hier ein Entwurf für eine „Richtlinie der Stadt Norden über die Vergabe von stadteigenen Bauplätzen“ vorgelegt, welcher in dieser Form oder ggfs. ergänzt Grundlage für zukünftige Vergabeverfahren zu stadteigenen Bauplätzen sein soll.

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

**zu 28 Altstandort der Freiwilligen Feuerwehr Norden-Leybucht-
polder; Nutzungsmöglichkeiten für das Feuerwehr-
gebäude
0673/2023/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Mit der Inbetriebnahme des neuen Feuerwehrgebäudes auf dem Grundstück alter Sielweg 60E in Norden Leybucht-
polder wird das alte Feuerwehrgebäude für die Freiwillige Feuerwehr Norden – Ortsteil Leybucht-
polder nicht mehr benötigt, und es ist zu Zeit ungenutzt. Die Verwaltung beabsichtigt daher den Verkauf
eines Teils des Grundstückes (s. Anlage: Luftbild).

Der Erwerb soll jedoch mit der Bindung, im bestehenden Gebäude mindestens 2 Wohnungen zur Dauernut-
zung (keine Zweit- oder Ferienwohnungen) zu errichten.

Interessenten sollen sich bei der Stadt Norden mit einem Umnutzungskonzept bewerben, Kriterien sollen
neben dem Kaufpreisangebot die Qualität des architektonischen Konzeptes sowie soziale und ökologische
Aspekte, wie Eignung bzw. verbindliche Bindung der Wohnungen für Senioren, Personen mit Handicap,
junge Familien oder Wohnungsstarter, CO2-freie Heizungen, Photovoltaik- sowie Brauchwassernutzung etc
- sein.

Ein entsprechendes Bewertungskonzept ist von der Stadt Norden noch zu erarbeiten.

Eine baurechtliche Genehmigung ist für die Umnutzung des Gebäudes, mit geringfügigen Anbauten, möglich, nicht jedoch eine darüber hinausgehende Bebauung des Grundstückes.

Da bisher beabsichtigt gewesen ist, das gesamte Grundstück naturschutzrechtlich zu schützen und als Kompensationsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft zu nutzen, soll nur der unmittelbare Bereich um das Feuerwehrgebäude zur Umnutzung für Wohnzwecke verkauft werden. Eine entsprechende Abmessung des Grundstücksteils ist vorzunehmen.

Ratsfrau Ippen beantragt, die Unterschutzstellung des Gebäudes herauszunehmen. Es sei für Wohneinheiten nicht geeignet. Sie möchte gerne, dass man die Möglichkeit habe, das Gebäude abzureißen.

Bürgermeister Eiben antwortet, dass man die Grundstücke neu vermessen möchte. In diesem Zusammenhang möchte man die Unterschutzstellung des Gebäudes rausnehmen, um Bauland zu schaffen.

Ratsherr Görlich bittet zu beschließen, dass geschützte Landschaftsteile verkleinert werden. Dies sei zulässig.

Der Rat nimmt die Absicht der Verwaltung, den vorderen Teil des Grundstücks der Freiwilligen Feuerwehr, Alter Sielweg 60 A, 26506 Norden-Leybuchtpholder zu veräußern, mit der Zweckbindung, das Feuerwehrgebäude zu einem Wohnhaus um zu nutzen, zustimmend zur Kenntnis.

zu 29 **Entwicklung eines Biotopverbundes und Naherholungsgebietes im Osten der Stadt Norden; Antrag der SPD-Fraktion vom 07.11.2022
0670/2023/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Mit Datum vom 07.11.2022 beantragte die SPD-Fraktion die Entwicklung eines Biotopverbundes und Naherholungsgebietes im Osten der Stadt Norden. Als Begründung wird ausgeführt, dass es im Rahmen eines Nordseeheilbades das Anliegen sein sollte, auch in anderen Teilen der Stadt Norden Erholungs- und Aufenthaltsbereiche zu entwickeln. Die Entwicklung sollte nicht nur aus touristischer Sicht, sondern auch im Rahmen des Klimaschutzes und im Hinblick auf eine erhaltenswerte Umwelt für die nachfolgenden Generationen erfolgen.

Der Verwaltung ist es ein großes Anliegen, bestehende Freiraumstrukturen zu erhalten und zu sichern. Aus diesem Grund wurden bereits im Stadtentwicklungskonzept, Themenbereich Urbanes Grün, Natur und Landschaft, ein Modell und Handlungsempfehlungen zum Biotopverbund aufgezeigt.

Rechtslage:

Zur Entwicklung eines Biotopverbundes besteht eine gesetzliche Verpflichtung. Gemäß § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist ein Netz verbundener Biotope zu schaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. Ergänzend dazu soll der Biotopverbund gemäß § 13a Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) weitere fünf Prozent der Landesfläche und zehn Prozent der Offenlandfläche des Landes umfassen. Der Biotopverbund ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 zu schaffen (ebenfalls § 13a NNatSchG). Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Gemäß § 21 BNatSchG sind diese durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Des Weiteren sind auf

regionaler Ebene zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen. Bestandteile sind u.a. gesetzlich geschützte Biotope und weitere Flächen und Elemente, wenn sie zur Erreichung des Zieles der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen geeignet sind. Geeignet sind hochwertige Flächen mit wesentlichen Arten und Ökosystemen bzw. Flächen, die dazu entwickelt werden können.

Auch in vielen Programmen der Bundes- und Landesregierung ist die Schaffung eines Freiraum- und Biotopverbundes ein vorrangiges Ziel. Gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich ist ein landesweiter Biotopverbund herzustellen und siedlungsnah Freiräume mit besonderen ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen, insbesondere für die großräumige ökologische Vernetzung, als klima-ökologisch bedeutsamer Freiraum, zur ortsübergreifenden Gliederung des Siedlungsraumes sowie zur wohnungs- und siedlungsnahen Erholung, sollen gesichert und entwickelt werden. Gemäß dem Landschaftsprogramm Niedersachsen ist eine landesweite grüne Infrastruktur aufzubauen. Besonders schutzwürdige Ausprägungen von Teilen von Natur und Landschaft im Siedlungsbereich sind auf kommunaler Ebene durch Ausweisung als geschützte Landschaftsbestandteile zu sichern und vor Verlust zu schützen.

Flächenbeschreibung:

Bei den in der Karte (siehe Anlage zum Antrag) markierten Bereichen handelt es sich um das Doornkaat-Brunnengelände, die angrenzenden Grünland- und Brachflächen bis zur Ostumgehung, den geschützten Landschaftsbestandteil „Kolk und Gehölzfläche zwischen dem Norder Tief und der Uferstraße“, die Flurstücke des Norder Krankenhauses, die städtische Obstwiese und Kompensationsfläche an der Osterstraße und die östlich angrenzenden Grünlandflächen, die im Verbund stehen mit der Kompensationsfläche Osterstraße zwischen Grenzweg und Ostumgehung, den einstweilig sichergestellten Flächen am Judasschloot, dem Doornkaatgelände und dem südlich gelegenen einstweilig sichergestellten Wald an der Kolklandstraße. Diese Flächen sind in der Karte, die dem Stadtentwicklungskonzept entnommen wurde, bereits erfasst. Die Flächen erfüllen die Voraussetzungen für den Biotopverbund und bilden bereits ein Netz an Freiräumen im Stadtgebiet aus. Aus diesem Grund stellt diese Achse auch einen wichtigen Bestandteil im Modell zum Freiraumverbund im Stadtentwicklungskonzept dar.

Die Verwaltung hat auf Grund ihrer gesetzlichen Verpflichtungen schutzwürdige Flächen in diesem Verbund, die durch geplante Vorhaben eine Schutzbedürftigkeit aufweisen, einstweilig sichergestellt und die Aufstellungsbeschlüsse für entsprechende Satzungen über die Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen auf den Weg gebracht. Stand Juni 2023 wurde seitens der Politik nur ein Aufstellungsbeschluss für die Bestände am Judasschloot gefasst.

In einem Gespräch mit der Antragstellerin am 05.06.2023 wurde deutlich, dass der Antrag darauf abzielt, ein Konzept als Grundlage für die Bauleitplanung zu entwickeln, in welchem die vorhandenen Freiräume im gesamten Kerngebiet der Stadt (= bebauter Bereich von Norden und Norddeich zzgl. der Potenzialflächen für die Siedlungserweiterung an den Randbereichen) erfasst und bewertet werden. Daraus werden Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung, den Erhalt und die Neuschaffung von Freiräumen und Biotopen abgeleitet. Diese Aufgabenstellungen sind Inhalte eines Landschaftsplans. Im Dezember 2022 wurde durch den Verwaltungsausschuss beschlossen, dass die Verwaltung die Planungsgrundlagen für die Erstellung eines Landschaftsplanes zusammenstellt und den Rahmen und die Untersuchungstiefe für die Kartierung von Biotoptypen und Arten im gesamten Stadtgebiet ermittelt (Sitzungsvorlage 0409/2022/3.3). Dieser Zwischenschritt sollte erfolgen, da auf Grund der Größe des Stadtgebietes und der umfangreichen Erfassungen, die für einen Landschaftsplan erfolgen müssen, die Kosten zum damaligen Zeitpunkt nicht abschätzbar waren. Die Antragstellerin hat in dem Gespräch vorgeschlagen, dass als erster Schritt für einen Landschaftsplan die Erfassungen und Auswertungen für das Kerngebiet erfolgen sollen, um auf diese Weise schneller ein Maßnahmenkonzept als Vorbereitung der Bauleitplanung und zur Erhaltung und Entwicklung des Freiraum- und Biotopverbundes im Kerngebiet zu erhalten. Die Kosten dafür konnten bislang nicht ermittelt werden. Eine Kostenschätzung wird im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2024 vorgelegt.

Fazit:

In dem vorliegenden Antrag der SPD-Fraktion wird betont, dass die Entwicklung eines Biotopverbundes und Naherholungsgebietes im Osten der Stadt insbesondere im Rahmen des Klimaschutzes und im Hinblick auf eine erhaltenswerte Umwelt für nachfolgende Generationen unser Anliegen sein sollte. Diese Forderung wird von der Verwaltung in vollem Umfang unterstützt. Die Flächen im Osten der Stadt sind für den Biotopverbund von elementarer Wichtigkeit. Ohne diese Flächen ist der Erhalt und die Entwicklung eines Netzes an Biotopen im Osten der Stadt nicht möglich. Um die Ziele des Antrags der SPD-Fraktion zu erreichen, sind die Flächen als Freiräume und Lebensräume für wild lebende Arten zu erhalten und gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu sichern, um den dauerhaften Verbund und damit die Sicherung einer erhaltenswerten Umwelt für nachfolgende Generationen gewährleisten zu können.

Ratsherr Fischer-Joost weist darauf hin, dass das Gebiet der Kolklandstraße sicherlich inbegriffen sei.

Beigeordnete van Gerpen erklärt, dass man mit der Unteren Naturschutzbehörde gesprochen habe. Das Gebiet wurde weiter gefasst für das ganze Stadtgebiet. Der Antrag ist eine Grundlage für das ganze Stadtgebiet, ein Landschaftsplan zu erstellen.

Ratsherr Görlich sieht in dem Beschlussvorschlag zwei Punkte. Die Karte für das Biotopenverbund sei der eine Part. Ein Landschaftsplan sei wichtig für das ganze Stadtgebiet.

Beigeordnete Albers ist der Meinung, dass die Karte erhalten bleiben müsse.

Nach kurzer weiterer Diskussion spricht sich Bürgermeister Eiben für den Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses aus. Hierin sei auch die Kolklandstraße enthalten.

Der Rat beschließt:

Dem Antrag der SPD-Fraktion auf Entwicklung eines Biotopverbundes und Naherholungsgebietes im Osten der Stadt Norden sowie der Aufstellung eines Landschaftsplanes unter Berücksichtigung der Bauleitplanung für das Kerngebiet der Stadt wird zugestimmt. Mit den Flächeneigentümer*innen sind entsprechende Gespräche aufzunehmen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	26
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	2

zu 30 Dringlichkeitsanträge

**zu 30.1 Einforderung der Beteiligung bei der Gestaltung des RGZ in Norden;
Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion vom 02.07.2023
0734/2023/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Antrag vom 02.07.2023 beantragt die SPD-Fraktion, dass die Verwaltung unverzüglich Kontakt mit der Trägergesellschaft der Kliniken Norden-Aurich-Emden aufnehmen soll, um die Forderungen des Rates vom 31.05.2023 an der inhaltlichen Gestaltung des Regionalen Gesundheitszentrums Norden beteiligt zu werden, umzusetzen.

Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Beigeordnete van Gerpen begründet den Antrag. Erster Kreisrat Dr. Puchert habe gesagt, dass man mit der Stadtspitze Kontakt aufnehmen werde.

Bürgermeister Eiben antwortet, dass man sich öfters mit dem Landrat trifft. Er gehe fest davon aus, dass es eine enge Abstimmung geben wird.

Ratsherr Görlich ist der Meinung, dass der Kreistag entscheiden müsse. Der Kreistag habe eine Verantwortung gegenüber der Trägergesellschaft. Das Gespräch muss zwischen der Stadt Norden und dem Landkreis stattfinden.

Bürgermeister Eiben ergänzt, dass es um eine Legitimation des Rates des Rates gehe. Es er hoffe auf eine enge Zusammenarbeit.

Beigeordnete van Gerpen beantragt, dass die Zusammenarbeit unverzüglich aufgenommen werde.

Der Rat der Stadt Norden beschließt:

Die Stadt Norden wird unverzüglich mit dem Landkreis Aurich und der Trägergesellschaft der Kliniken Norden-Aurich-Emden Kontakt aufzunehmen, um die Forderung des Rates vom 31.5.2023, an der inhaltlichen Gestaltung des Regionalen Gesundheitszentrums Norden beteiligt zu werden, umzusetzen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 31 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Ratsherr Heckrodt berichtet von Gerüchten, dass es in Norden in acht Monaten keine Augenärzte mehr gibt.

Bürgermeister Eiben berichtet, dass die Kolleginnen der Wirtschaftsförderung im Rahmen des Gesundheitsnetzwerkes in den Gesprächen eingebunden sind. Vielleicht findet sich auch eine Lösung im Rahmen des Regionalen Versorgungszentrums.

Ratsherr Rogall erkundigt sich nach einem Nutzungskonzept des Pflügergebäudes. Weiterhin wollte er wissen, wann das Gebäude gekauft wurde und wann die Fa. Pflüger eine Baugenehmigung erhalten habe. Weiterhin berichtet er vom verstopften Gullys in Norddeich durch die Sandanlieferungen.

Bürgermeister Eiben antwortet, dass ihm der Sand auch aufgefallen sei. Er gebe die Info entsprechend weiter. Über das Nutzungskonzept wurde bereits in den Gremien gesprochen und wurde auch im Tourismus- und Wirtschaftsausschuss beraten. Er wusste nicht, dass die Fa. Pflüger überhaupt eine Baugenehmigung erhalten habe. Einen Zusammenhang gebe es hierbei nicht.

zu 32 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Es wurden keine Fragen gestellt.

zu 33 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 12.09.2023 um 17.00 Uhr statt.

zu 34 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 19:17 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführung

gez.

gez.

gez.

Zitting

Eiben

Reemts